

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 196 (2018)

Artikel: Jüdischdeutsche Drucke und Basler Mundart : jüdische Sprachen in Basel zu Beginn der Emanzipation
Autor: Bennewitz, Susanne
Kapitel: 2 (): Vom Aleph Beth zum ABC
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

۲ (۲)



Vom Aleph Beth zum ABC

Schreiben lernen

Die historische Sprachforschung konzentriert sich in der Regel auf den schriftlichen Niederschlag von Sprache. Erst mit der technischen Vereinfachung der Tonaufzeichnung im 20. Jahrhundert entstanden haltbare Daten, die die Untersuchung von mündlicher Kommunikation in beobachteten und unbeobachteten Momenten zulassen. Für die Zeit davor müssen wir uns mit Schrift-, Bild- und Musikquellen begnügen, wenn wir den Sprachstand oder das Sprachverhalten einer Gruppe analysieren wollen. Anhand der schriftlichen Quellen können wir Annahmen über historische Sprechergruppen, die uns in zeitgenössischen Darstellungen nahegelegt werden, teilweise überprüfen oder gar in Frage stellen. Allerdings ist es offensichtlich, dass solche geschriebene Sprache immer nur einen kleinen Ausschnitt von Kommunikation dokumentiert.

Der alltägliche Sprachgebrauch eines Menschen unterscheidet sich insgesamt wesentlich von seinem schriftlichen Ausdruck. In unserer Selbstwahrnehmung mögen wir eine weitgehende Übereinstimmung schriftlicher und mündlicher Kommunikation sehen, aber einer linguistischen Analyse hält das nicht stand. Zur Probe mag man sich am Abendbrottisch mit Freunden aufnehmen und die Tonspur abschreiben. Der neue Text ergibt für unvorbelastete Leser vielleicht einen Sinn, aber als Ausweis des eigenen Sprachvermögens möchte man ihn doch nicht der Nachwelt überliefern.

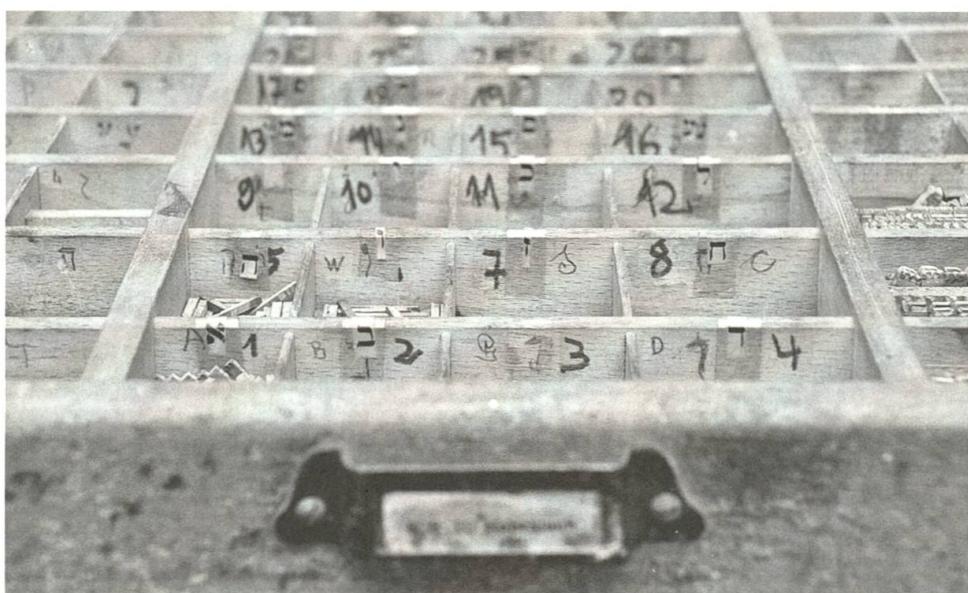
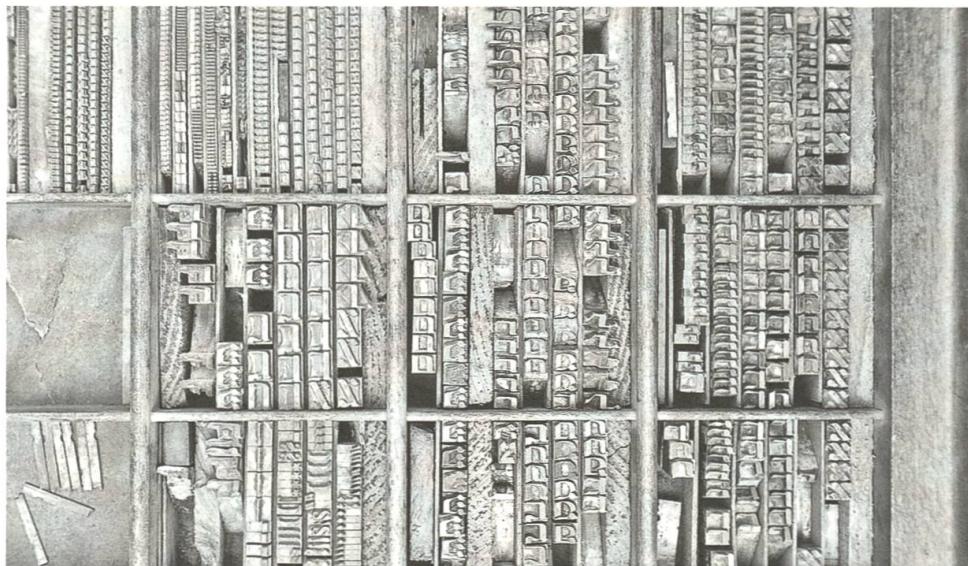
Tendenziell nimmt die Kluft zwischen Sprechen und Schreiben, Gedankenblitzen und Veröffentlichung in den letzten Jahrzehnten ab. Eine Schreibform wie Twittern ist zwar in ein hochkomplexes und hierarchisches Publikationssystem eingebunden, ermöglicht in dieser Maske allerdings Äusserungen, die sich dem gehauchten Bekenntnis oder gebrüllten Zorn syntaktisch und lexikalisch annähern. Gruppensprachen und Dialekte finden aufgrund dieser Annäherung von mündlicher und schriftlicher Sprache in der Kommunikation des 21. Jahrhunderts immer mehr Niederschlag in Buchstaben. Es ist daher sinnvoll, jede Kommunikationssituation zwischen den Polen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit einzuordnen und nicht aus der Unterscheidung zwischen Gesprochenem und Geschriebenem voreilig zu klassifizieren.

Für frühere Epochen nehmen wir grundsätzlich mehr Trennschärfe, eine grössere Distanz dieser beiden Anwendungsbereiche an: Im 19. Jahr-

hundert wurde weit weniger schriftlich erledigt, dafür beim Schreiben ein enges Korsett mit Stil- und Formatvorstellungen angelegt und auf ein entsprechendes Training der Schriftlichkeit geachtet.

Während wir heute in einer E-Mail die gestelzten Formeln des getippten Anschreibens nicht mehr anbringen und selbst eine Generation, die mit dem Füller aufgewachsen ist, sich in Kurzmitteilungen überraschend leger ausdrückt, so lassen wir uns doch beim Schreiben am Computer systematisch mit Wörterbüchern, Schreibregeln und Satzspiegeln unter die Arme greifen, bevor wir überhaupt einen Gedanken bis zum Punkt ausformuliert haben. Insofern stellt sich fast wieder die Situation ein, dass das Schreiben ohne Hilfsmittel, nur mit einem Stift und einem weissen Blatt ausgestattet, zu einer qualvollen Erfahrung wird. Wer für den postalischen Geburtstagsbrief einen Füller herausholt, ärgert sich über eingetrocknete Tinte und hadert mit jeder Zeile, die, anstatt rechtwinklig mit dem Seitenrand abzuschliessen, schlapp nach unten hängt. Die Handfertigkeit des Schreibens wird je nach Berufsalltag so selten abgerufen, dass unsere Handschrift ungefähr so ungelenk aussieht wie die Handschrift vieler Menschen in der ersten Phase der Massenliterarisierung zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Historische Schriftzeugnisse spiegeln daher nicht die Sprachkompetenzen einer Gruppe. Eher liefern sie widerständige Dokumente der tausend Varianten des Umgangs mit Stift und Sprache. Zufällige Überlieferung von Schriftmaterial an ganz verschiedenen Stellen, ob als Einlegeblatt in einem Buch, als Gekritzel am Rand einer Preisliste, als Brautbrief im Familienarchiv oder Bitschreiben im Verwaltungsarchiv, zeigt uns eine Bandbreite von Sprachgebrauch und individueller Handhabung. Es ist – zumindest auf den ersten Blick – eine Manifestation von sprachlichem Handeln. Neben den grossen Mustern der Sprachveränderung zeigen solche Schriftstücke kleine Schritte innerhalb dieser Bahnen, kollektive und individuelle Umstellungsprozesse, Vereinheitlichung und Differenzierung, Lernen und Verlernen.

Im Fall der jüdischen Einwanderer in Basel lässt sich am Schriftvermögen ein rascher Lernprozess zeigen: Bereits die Einwanderergeneration hatte sich darum bemüht, die deutschen Schriftsätze zu üben. Ihre Kinder lernten auf Basler Schulen das ABC, so dass sie bald den Eltern in der Buchführung helfen konnten und im eigenen Berufsleben sprachlich nicht mehr benachteiligt waren. Besonders interessant ist das Nebeneinander von Hebräisch, Deutsch und Französisch, das auch mit einem Wechsel im Schriftbild von Fraktur zu Antiqua einherging, denn um 1800 wurden deutsche Texte noch in der gebrochenen «altdeutschen» Schrift gedruckt und geschrieben. Nur Latein, Französisch, Englisch und weitere europäische Sprachen lernte man in der heute üblichen lateinischen Schreibweise. Die Sprachen und Schriften mussten zu den Adressaten und Gelegenheiten passen. Gleichzeitig wechselten Bezeichnungen mit den Konventionen der Schrift. Ein Jacques unterschrieb als Jaakov ben Mosche meBasel oder als Jakob Ditishheim oder mit «Schahk» in hebräischer Notation. Mehrere Ge-



[4] Hebräische Drucklettern

Dieser gebrauchte Satz an hebräischen Lettern stammt nicht aus dem 19. Jahrhundert, sondern ist neueren Datums. In der Schublade aus dem Schriftenschränk einer Druckerei sind die hebräischen Buchstaben mit einem entsprechenden lateinischen Buchstaben und der Ordnungszahl im hebräischen Alphabet ausgezeichnet gewesen.

Hebräischer Schriftensatz, Herkunft unbekannt, 20. Jahrhundert.
Jüdisches Museum der Schweiz, JMS 1810.

nerationen schrieben in zwei bis drei Handschriften, nämlich hebräischer, lateinischer und deutscher Kurrent. Und die persönliche Unterschrift variierte nicht nur im Zeichen, sondern auch im Wortlaut.

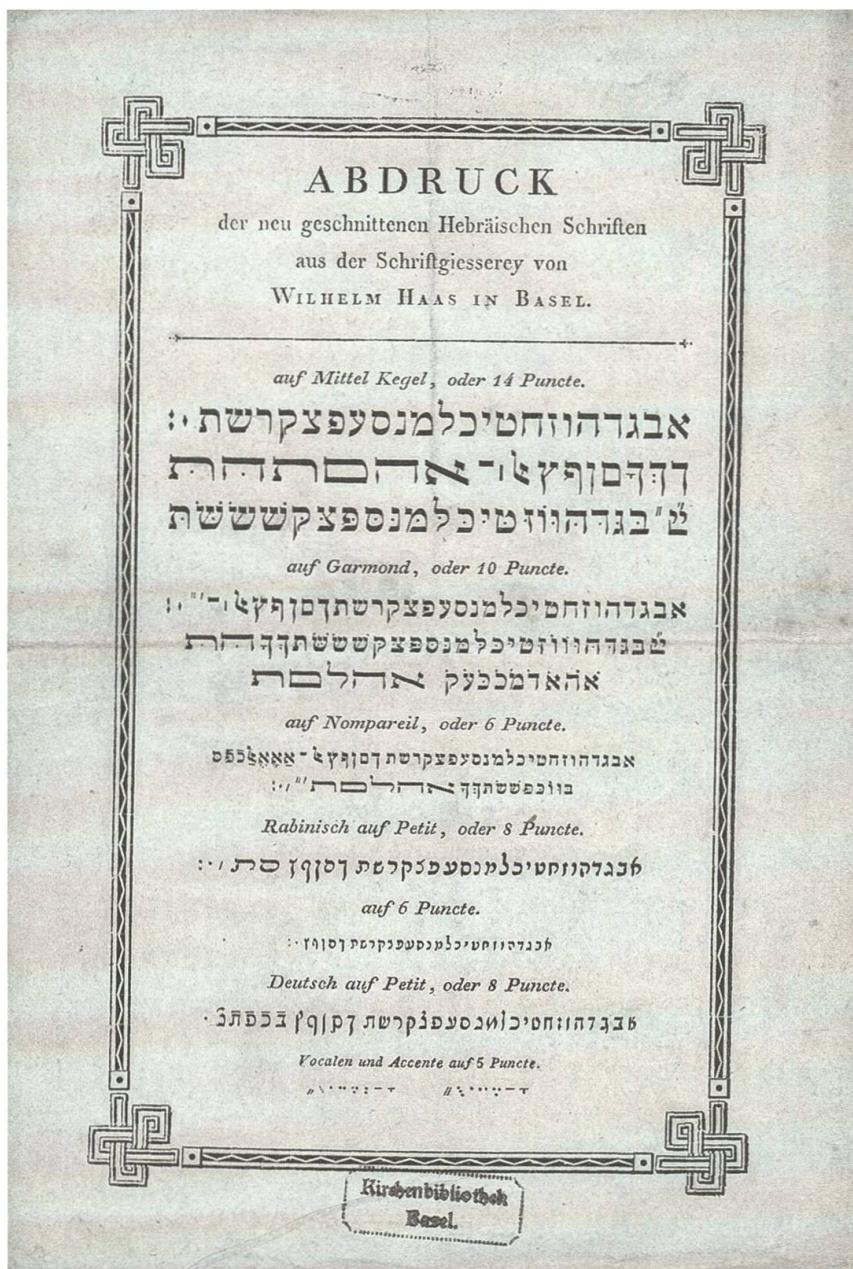
Es ist hilfreich, mit einer Bestandsaufnahme der Schriftpraxis zu beginnen, um das Zusammenspiel von jüdischem Sprachgebrauch und der allgemeinen Alphabetisierung zum Ausgangspunkt einer sozialen Sprachgeschichte zu nehmen. Welche Anliegen und Anforderungen gingen mit der Massenliteralisierung einher, die jüdische wie andere Zeitgenossen betrafen? Hat der Sprachwandel in jüdischen Gesellschaften vielleicht mit denselben Normierungsprozessen zu tun, denen Dialektsprecher und Sprachminderheiten, also die Mehrheit der Bevölkerung, im 19. Jahrhundert ausgesetzt waren? Diese Fragen werden in den weiteren Kapiteln aufgenommen, motivieren aber auch die detaillierte Untersuchung des Schrifterwerbs der Juden in der frühen Emanzipationsphase.

Wenn ich bisher vorausgesetzt habe, ein Zettel mit einer Unterschrift sei ein untrügliches Zeichen für einen Menschen, der lesen und schreiben konnte, so möchte ich schon einen Einwand gegen das vermeintlich Eindeutige vorausschicken: Schwarz auf Weiss ist eine Linie auf einem Blatt erhalten, wenn zufällig ein Bürger zur Beurkundung aufs Amt gebeten wurde. Aber wir können daraus nur vorsichtig schliessen, welche Bedeutung das historische Individuum dem Schreiben beimass. Hatte die Bittstellerin einen Schreiber bezahlt? Liessen er oder sie sich die Linien des Eigennamens vorzeichnen? Wann unterschrieb eine Frau mit ihrem Vor- und Nachnamen und wann übernahm sie die Schriftzüge des Mannes, eventuell ergänzt mit dem Hinweis «Wittwe»? Konnte sie dennoch frei schreiben und mochte sich in anderem Zusammenhang schriftlich ausdrücken?

Nicht nur ist es gewagt, vom Einzelnachweis in amtlichen Unterlagen auf die Praxis des Individuums zu schliessen. Wir müssen außerdem unsere heutige Bewertung der Schriftfertigkeit und Ausdrucksweise mit der lokalen Amtspraxis von damals vergleichen, um soziale und kulturelle Schlüsse zu ziehen. Ob eine Unterschrift akzeptabel war oder bloss als Imitat galt, können wir am einzelnen Aktenstück nicht erkennen.

Die lateinische Alphabetisierung

Anfang des 19. Jahrhunderts kannte die Mehrheit der jüdischen Erwachsenen die hebräische Schrift, bevor sie sich die Welt der lateinischen Buchstaben erschloss. Die Alphabetisierung der jüdischen Bevölkerung möchte ich nur in Hinblick auf die «neuen» Schriften verfolgen, die lateinischen und deutschen ABCs. Diese lateinische Literalisierung brachte insofern eine zusätzliche, eine sekundäre Alphabetisierung der jüdischen Gesellschaft, ist aber von der allgemeinen Alphabetisierung in Mitteleuropa im frühen 19. Jahrhundert nicht zu trennen.²⁶



[5] Hebräische Lettern für deutsche Texte

Hier stellte der Basler Schriftenproduzent Haas sein Angebot an neuen hebräischen Typen vor, die er nach 1789 mit jüdischen Gelehrten in Basel entworfen hatte.

Die hebräische Quadratschrift (oben, in drei verschiedenen Größen) stand für kanonische und liturgische Abschnitte. Die «Rabinisch»-Variante benutzte man für hebräische oder aramäische Kommentare. Eine dritte Variante des hebräischen Zeichensatzes diente zum Setzen der jiddischen oder hochdeutschen Texte. Der Schriftgiesser Haas, der selbst auch hochdeutsche Texte in hebräischem Zeichensatz druckte, nannte deswegen diesen Font des hebräischen Alphabets «Deutsch» (ganz unten).

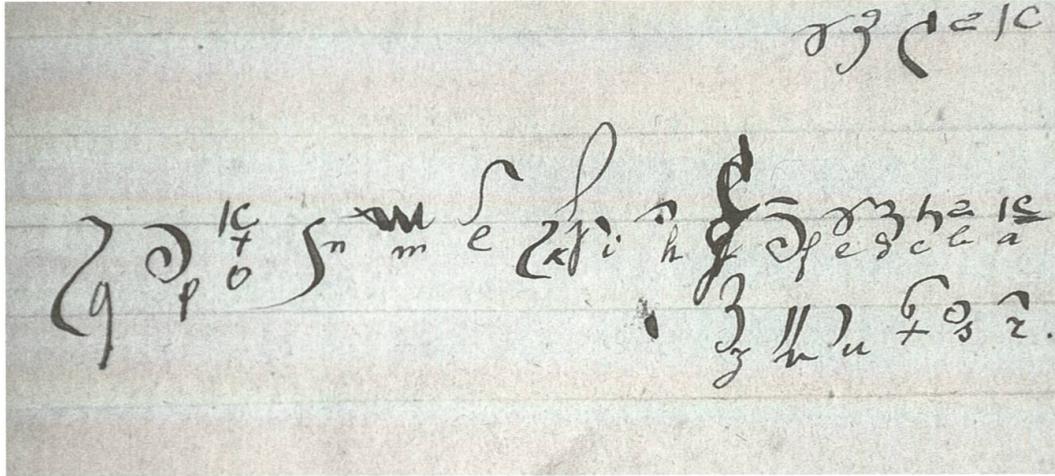
Viele Männer, weniger Frauen, waren bereits vor der Emanzipationszeit mit der hebräischen Schrift vertraut, konnten verschiedene Schriften lesen und benutzten hebräische und jiddische Literatur als kollektive Referenz. Auch das individuelle Gebet und die moralische Erzählung verbanden sich stärker als in der christlichen Tradition mit dem habituellen repetitiven Lesen.²⁷ Im strengen Sinne ist solch ein Schriftumgang zwar nicht mit einer produktiven Schriftlichkeit gleichzusetzen,²⁸ doch der Prozess der jüdischen Massenalphabetisierung liegt damit zeitlich vor dem Kulturwandel zur Schriftlichkeit in den europäischen Gesellschaften zwischen 1700 und 1900.

Dennoch ist die Aneignung der Schrift der Mehrheitsgesellschaft dem allgemeinen Literalisierungsprozess der Moderne in einigen Punkten vergleichbar. Die sekundäre Alphabetisierung der jüdischen Bevölkerung, ich möchte sie als «säkulare Literalisierung» betiteln, fand im deutschsprachigen Raum zeitgleich mit der Alphabetisierung der meisten Staatsbürger statt, wahrscheinlich angestoßen durch Militärdienst, allgemeine Schulpflicht und den Ausbau des Verwaltungsstaats. Nicht nur zeitlich, auch funktional zeigte die säkulare Literalisierung jüdischer Bevölkerungsgruppen die sozialen Effekte der allgemeinen Alphabetisierung: Mit der Aneignung der Sprache und Schrift der Verwaltung, der Herrschaft, der Justiz, des Handels und der Mehrheitskultur konnte sich das Individuum aus der Abhängigkeit des engeren Sozialverbandes und des Standes lösen. In diesem Sinne trug die Literalisierung wesentlich zur Individualisierung und Gleichberechtigung des Menschen in der Moderne bei. Dem modernen Staat diente die Durchsetzung der Schriftlichkeit hingegen eher in eigenem Interesse als Instrument der Herrschaft, der seriellen Verwaltung des Bürgers und der Ausschöpfung aller Ressourcen. Die obrigkeitliche Spracherziehung der jüdischen Bevölkerung in der frühen Emanzipationszeit zielte vor allem auf deren Schriftgebrauch, um sie besser registrieren und disziplinieren zu können. Die Sprachedikte in Vielvölkerstaaten sollten nicht unbedingt die Aufstiegschancen kultureller Minderheiten, sondern die staatliche Integrität und Verwaltung aller Volksgruppen fördern.

Beide Aspekte der Alphabetisierung im 18. und 19. Jahrhundert, staatliche Homogenisierung einerseits und individuelle Ermächtigung andererseits, sind für alle Bevölkerungsgruppen zu veranschlagen.

Signieren: Kreuz, Kringel oder Name

Nach wie vor sind persönliche Signaturen in amtlichen Dokumenten der Gradmesser der Schriftbeherrschung einer historischen Gruppe – schlicht und einfach, weil häufig nur Unterschriften als Schriftprobe erhalten sind. Dabei ist die persönliche Unterschrift weder ein zuverlässiger noch universell vergleichbarer noch hinreichender Indikator.²⁹ Einerseits ist die



[6] Aleph Beth und ABC

Die hebräische Konsonantenschrift kann mit wenigen Sonderzeichen auch andere Sprachen lautsprachlich abbilden. Jiddische und später hochdeutsche Texte sind mit hebräischen Buchstaben geschrieben worden. Im 18. und 19. Jahrhundert nannte man dies «jüdischdeutsche» Schreibweise.

In einem Geschäftsbuch eines fahrenden Händlers aus Hégenheim findet sich ein Blatt mit Schreibübungen und einer Umschriftentabelle zum Jüdischdeutschen. Die hebräischen Buchstaben (von rechts nach links zu lesen) sind in der Reihenfolge des ABC notiert, das darunter steht. Diese Lernhilfe zeigt schon moderne französische Einflüsse auf die ursprünglich jiddische Schreibweise, denn c wird mit einem hebräischen scharfen s (wie für citron) und j mit einem hebräischen sch (wie für Jalouse) transkribiert.

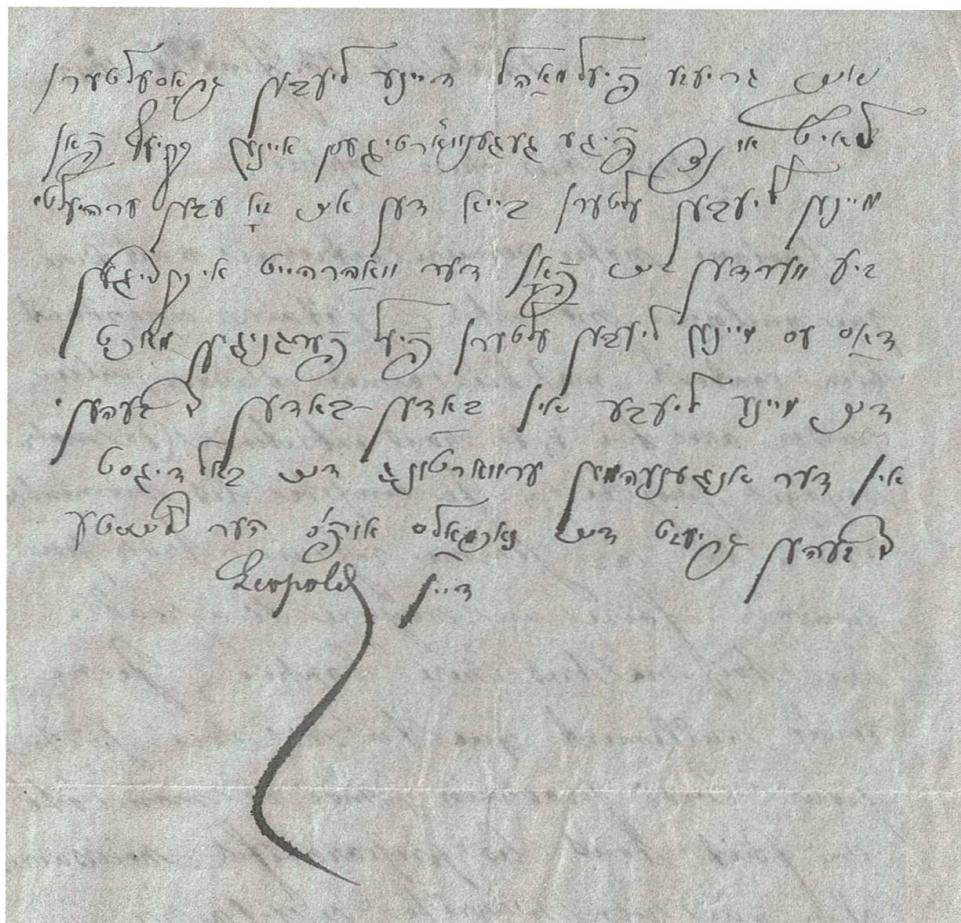
Geschäftsbuch von [Natan] Lauf, Hégenheim, Dept. Haut-Rhin, ca. 1838–1881.
Jüdisches Museum der Schweiz, JMS 1593.

Fähigkeit zur persönlichen Signatur nicht gleichzusetzen mit aktiver Schriftlichkeit. Wer drei Kreuze anstatt eines Namens setzte, war wahrscheinlich illiterat. Aber deswegen konnte nicht jeder, der einen Schriftzug hinlegte, lesen und schreiben. Bevor wir statistisch auswerten, müssen wir kulturelle Unterschiede des Signierens im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert in verschiedenen Regionen studieren. Zum Beispiel wichen die generelle Praxis in Frankreich von der in deutschen Ländern ab. Im französischen Rechtsverständnis entstand eine Unterschrift aus einer personengebundenen verpflichtenden Rechtshandlung, in anderer Tradition als blosse Einsetzung eines Namens, ohne dass deshalb der Mensch dieses Namens selbst eine Feder zücken musste. Das konnte ein anderer im Raum an dessen Stelle – und hoffentlich mit dessen Wissen und Einverständnis – tun. In einem Rechtsverständnis wurde die Unterschrift also als eine identitätsstiftende und -versichernde Technik trainiert, in anderem Zusammenhang mag dagegen eine stellvertretende Unterschrift – mit oder ohne Hinweis auf die eigentliche Hand – bürokratisch gebilligt worden sein.

Das «Kreuz mit den Unterschriften», so der metaphorische Titel einer vergleichenden Studie von Rainer Prass,³⁰ besteht nun darin, die regionalen Gewohnheiten zum Signieren für die Einschätzung des Alphabetisierungsgrads zu berücksichtigen, denn auch die Varianten zur namentlichen Unterschrift, die Kreuze, Kringel oder heutigen Fingerabdrücke, erfreuten sich unterschiedlicher Beliebtheit. Das Kreuz als Platzhalter der eigenen Signatur stand in der christlichen Mehrheitsgesellschaft in Verbindung mit dem christlichen «heiligen» Kreuzeszeichen und belastete den Christen mit dem Geschmack des Aberglaubens, wie ein zeitgenössisches Lexikon im Zusammenhang mit Unterschriften im Kreditverkehr bemerkte.³¹ Während Prass mit dem Wortspiel zum Kreuzchen auf dem Formular den mühseligen Weg bei der Erforschung christlicher Vergleichsgruppen beklagt, stehen für jüdische Gruppen weitere oder zumindest andere Randbedingungen im Raum. Wenn diese Zeichenkorrelation auf christlicher Seite diskutiert wurde, konnte sich die jüdische Interpretation in christlicher Umgebung kaum davon freimachen.

Die digitalisierten Zivilstandsregister des 18. und 19. Jahrhunderts erlauben inzwischen einen unkomplizierten Einblick in regionale Unterschriftengewohnheiten ohne aufwendige Fahrten ins Archiv. Zum Beispiel stellen die Archives Départementales du Haut-Rhin Geburts-, Ehe- und Sterberegister aus den Bürgermeisterämtern seit Beginn der Zivilverwaltung nun online zur Ansicht.

Es ist eindrucksvoll, sie durchzublättern und sich die grosse Varianz der Federbeherrschung in einem Hauptort des oberelsässischen Judentums anzusehen. Die körperliche und soziale Erfahrung des Nichtschreibenkönnens wird selten so bildkräftig, man spürt beinahe die ungeduldigen Blicke von Zeugen und Amtskräften, hört das Stühlerücken und Drängeln um den Folioband, um die Marke des Schreibunkundigen einzuzirkeln und mit geläufigen Schriften ringsum zu nivellieren. Wirtschaftlicher Wohl-



[7] Familienbriefe

Vor allem Gemeindeunterlagen und private Briefe, weniger die Geschäftskorrespondenz, sind Mitte des 19. Jahrhunderts noch häufig in Deutsch mit hebräischen Buchstaben geschrieben worden. Zumindest im alemanischen Sprachraum, also von Strasbourg bis Hohenems, finden sich dafür zahlreiche Beispiele, hier die Brautbriefe eines Basler Kaufmanns, der seiner Verlobten im Elsass schrieb. Generell korrespondierten die beiden in Französisch, doch mit diesem Nachsatz richtete sich der junge Mann an die Grosseltern seiner Braut und wechselte dafür in die jüdischdeutsche Schreibweise.

«Ich gruesse vielmahl Deine lieben Grosseltern Leut und füge gegenwärtigem einen Brief von meinen lieben Eltern bei den ich soeben erhielt. Sie werden sich von der Wahrheit überzeugen dass es meinen lieben Eltern viel Vergnügen macht Dich meine Liebe in Baden-Baden zu sehen. In der angenehmen Erwartung Dich baldigst zu sehen gruesst Dich nochmals auf's Herzlichste

Dein Leopold»

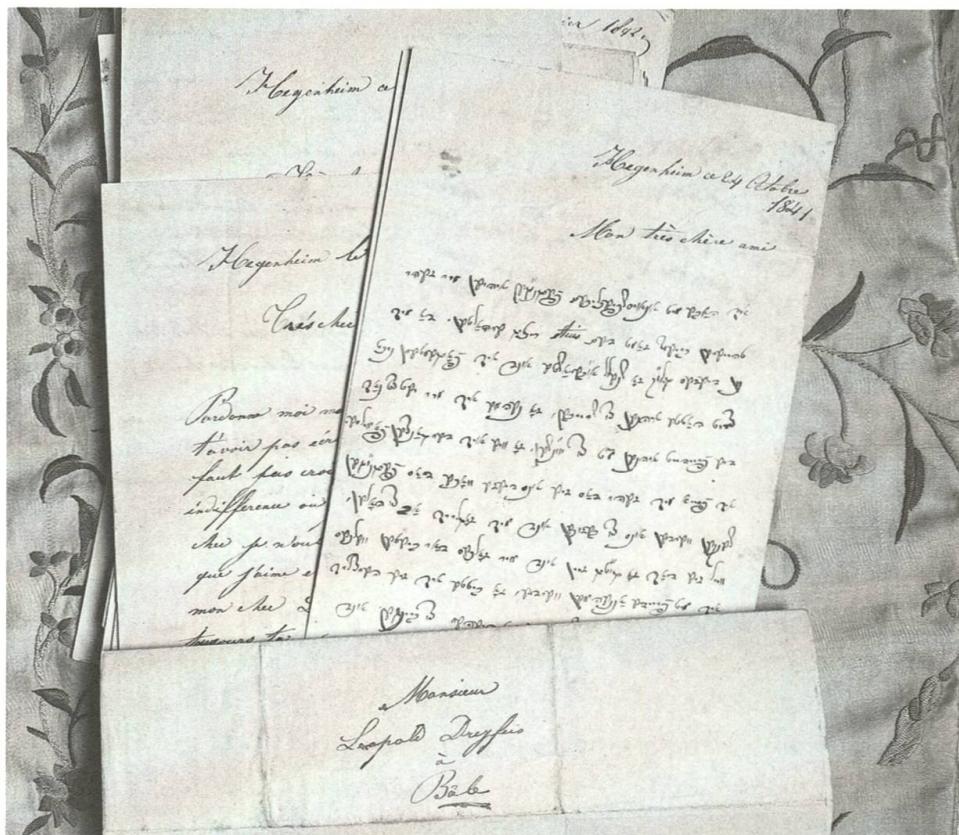
Brief von Leopold Dreyfus (1818–1884) an seine Braut Agathe Sophie Hirsch in Hégenheim (Oberelsass), Basel 1842.
Privatarchiv Dreyfus, Basel, XIV.99.

stand und soziales Prestige gingen nicht Hand in Hand mit der «neuen» Schreibfertigkeit. Insbesondere Lehrer, Vorbeter und Rabbiner konnten ihren Namen schön malen, hatten jedoch selten feste Anstellung und Hausbesitz – in Basel nicht einmal gesicherten Aufenthalt.

Schauen wir die Register der französischen Gemeinde Hégenheim bei Basel durch, so bildet sich folgendes Muster heraus: Anfang des 19. Jahrhunderts unterzeichneten viele der 1500 Einwohner nicht mit Namen. Christen malten stattdessen meist ein Kreuz aufs Papier. Die Analphabeten unter den vierzig Prozent jüdischen Einwohnern hinterliessen eher einen Kreis, ein N oder einen Strich anstelle des Namens, aber auch Kreuze. Bei den zivilen Eheurkunden fällt auf, dass um 1800 die Braut sehr häufig nur markierte. Ganz anders bei jüdischen Familien, deren zivile Eheverträge neben katholischen chronologisch eingehetzt sind: In dieser Gruppe von staatlichen Urkunden sind alle Namen, auch die der Frauen, ausgeschrieben. Ob deswegen Jüdinnen eher schreiben konnten oder nur ihren Namen geübt hatten oder üblicherweise von einem Mann vertreten wurden, ist daraus nicht ersichtlich.³²

Unterschriftenlisten des elsässischen Judentums von 1808

Für die jüdische Sozialgeschichte in der Grossregion bietet das Jahr 1808 ein einheitliches Stichdatum, weil in vielen Herrschaftsgebieten unter französischem Einfluss alle jüdischen Einwohner zu einer Namensdeklaration aufgefordert wurden.³³ Nicht in der Schweiz, aber an ihrem Heimatort mussten französische Frauen und Männer zum Bürgermeister gehen und einen ab sofort verbindlichen bürgerlichen Vor- und Zunamen festlegen (vgl. Abb. 28). Diese Namenslisten von ganzen Familien, Volljährigen wie Minderjährigen, sind vielerorts erhalten und zeigen die Signierfähigkeit der Volksgruppe im beginnenden 19. Jahrhundert. Auf französischen Ämtern sind in der Regel hebräische, lateinische und altdeutsche Signaturen akzeptiert worden, so dass für das Elsass insgesamt nur noch acht Prozent der Männer und 38 Prozent der Frauen als Analphabeten eingruppiert werden.³⁴ Auch für Heimatgemeinden der Basler Juden, zum Beispiel Hégenheim und Sierentz, sind die amtlichen Unterschriften erhalten, ergeben jedoch ein anderes Bild: In Hégenheim meldete und unterschrieb ein Familienvorstand für alle unverheirateten Familienmitglieder. Lediglich Ehefrauen und Witwen, die übrigens generell den väterlichen Nachnamen behielten, erschienen selbst auf dem Amt. So ist nur eine ältere Kohorte der jüdischen Bevölkerung erfasst. Schreibkundige Kinder wurden von ihren Eltern vertreten, ob diese alphabetisiert waren oder nicht. Eine Mehrheit von 55 Prozent der Frauen und Männer dieser Elterngeneration zeigten sich bei diesem Anlass als Analphabeten. Sie malten Kreise, Kreuze,



[8] Digrafie

Im elsässischen Judentum zeigt sich eindrucksvoll, dass die Landessprachen Deutsch und Französisch zwei unterschiedlichen Alphabeten zugeordnet wurden: Französisch las und schrieb man in lateinischer Schrift, Deutsch jedoch häufig in hebräischer Schrift. Die jüdischdeutsche Schreibweise wurde mit Drucken in Basel und im Elsass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weiter gefördert und nach orthografischen Gesichtspunkten im Sinne einer Literatursprache verfeinert. So entstand eine Zweischriftigkeit oder Digrafie für deutsche Texte im jüdischen Kulturraum.

Die Privatbriefe einer jungen Elsässerin, Tochter der gebildeten Rabbinerfamilie Katzenellenbogen, zeigen die perfekte Beherrschung sowohl des Französischen wie des Deutschen. In der Schriftpraxis unterschied die Hégenheimerin strikt zwischen beiden Standardsprachen: Deutsch existiert in dieser Korrespondenz nur im hebräischen Zeichensatz.

Ihre jüdischdeutsche Orthografie entsprach dem neuen Standard, denn sie verwandte Doppelstriche über den Buchstaben, zum Beispiel um die Buchstaben ä und ü zu transkribieren. Diese Notation ist erst um 1800 von Sprachpuristen eingeführt worden. Vorher orientierte sich die jiddische Schreibweise am Lautklang.

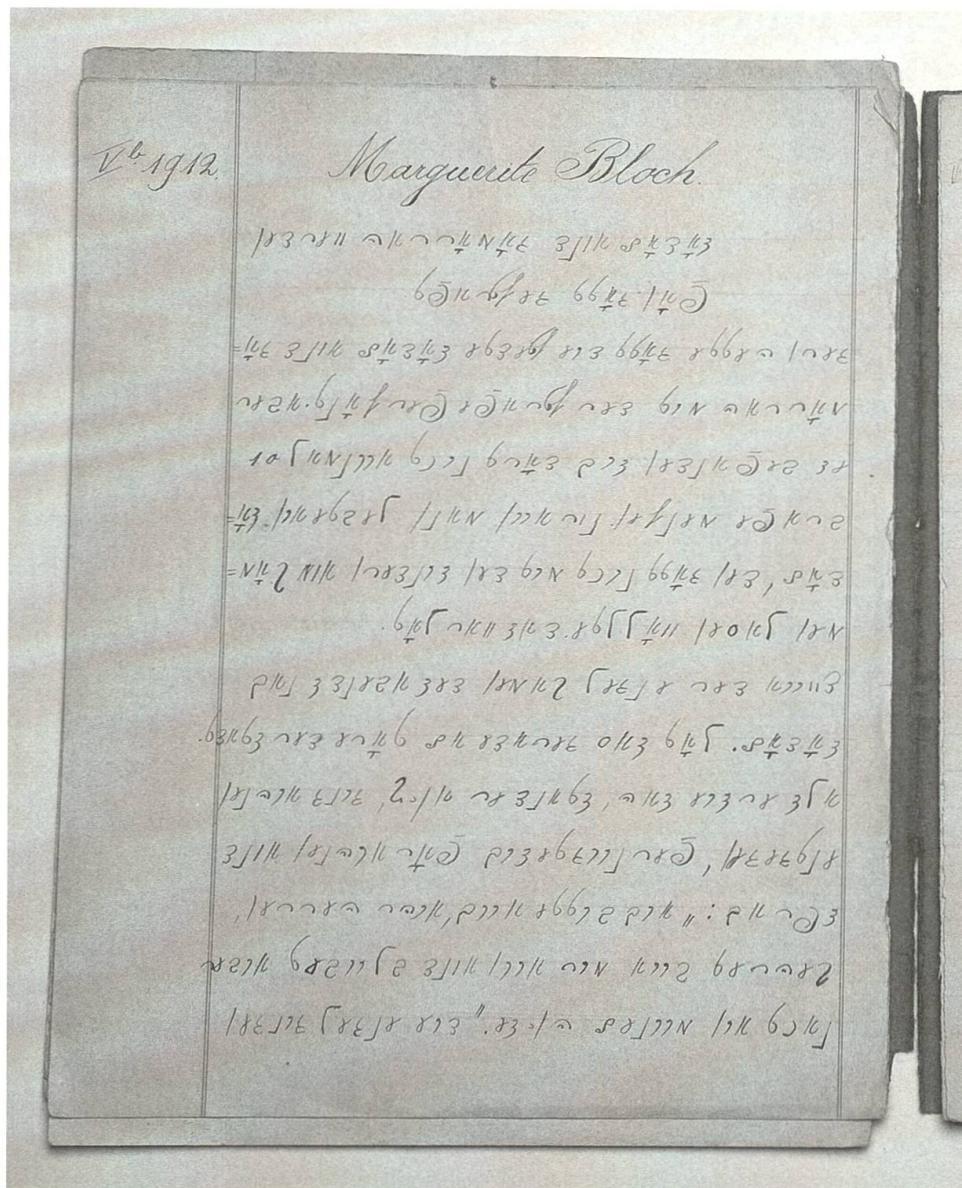
Briefe von Agathe Sophie Hirsch (1823–1883) an ihren Verlobten Leopold Dreyfus in Basel, Hégenheim 1841/42.
Privatarchiv Dreyfus, Basel, XIV.99.

Striche und Haken, die dann als Beweis der persönlichen Deklaration umkreist und von zwei zusätzlichen Zeugen beglaubigt wurden. Häufig konnte der Ehemann eine Unterschrift abliefern, die Ehefrau nicht. Doch diese Geschlechterverteilung erklärt nicht das gesamte Bild des Analphabetismus, denn einige Frauen reihten sich bei den Schriftkundigen ein, einige Ehemänner fielen heraus. Hebräische Zeichen wurden auf dieser Mairie nicht anerkannt, sondern ebenfalls als «marque» umkringelt und beglaubigt.³⁵ Handelte es sich bei diesen wenigen Menschen mit hebräischem Eintrag um funktionale Analphabeten, da sie auch in Hebräisch nur einen Vornamen schrieben? Weshalb unterschrieb aber keine einzige Frau mit ihrem hebräischen Namen wie auf den Eheurkunden aus derselben Ortschaft? Auch wenn Frauen vor allem den religiösen Namen, also nicht den zivilen Familiennamen, gewohnt waren, hätte dies für meinen Geschmack mehr hergegeben als ein luftiger Kringel.

Die amerikanische Judaistin Paula Hyman suchte Zahlen für die Entwicklung der Alphabetisierung des französischen Judentums im 19. Jahrhundert und wertete dafür spätere Eheregister aus Dörfern und Städten des Unter-Elsass aus. Sie stellte eine Zunahme der Signierfähigkeit bei Frauen im Heiratsalter zwischen 1820 und 1860 auf 90 Prozent fest, während Männer diesen Anteil bereits 1820 (in hebräischer oder lateinischer Schrift) erreicht hatten. Auch Hyman sah den oben beschriebenen Einfluss der neuen Schriftsprache auf die Signierpraxis: In dem Masse, wie in einer Stadt wie Strasbourg die lateinische Unterschrift als Standard angesehen wurde, ging die messbare Literalität der jüdischen Bevölkerung zunächst zurück, führte aber in der Mitte des Jahrhunderts zu einer vergleichsweise frühen Latinisierung, während sich die lateinische Unterschrift auf dem Land erst viel später durchsetzte.

Besonders für die ältere Generation scheint die Bewertung nach den Eheregistern problematisch. Der Anteil der Unterschriften der Brautmütter entwickelt sich nicht kontinuierlich, sondern nimmt sogar ab.³⁶ Wenn auch die Alphabetisierungsforschung solche Schwankungen kennt und für das 19. Jahrhundert keineswegs eine lineare Zunahme vorausgesetzt werden soll, müssen wir die Aktenevidenz immer dem Vorbehalt einer diskriminierenden Amtspraxis unterstellen.

Die Stichprobe des französischen Vororts von Basel zeigt: Eine mehrheitliche Literalisierung der Sundgauer Jüdinnen und Juden um 1800 ist nicht belegt, nicht einmal für Hebräisch. Der Prozentsatz der Alphabetisierten entspricht dagegen dem Bevölkerungsdurchschnitt, sofern man sich für diese Zeit in der Soziolinguistik überhaupt schon auf quantitative Aussagen einlässt. Die elsässischen Unterschriftenlisten lassen keinen weiteren Schluss über einen Umgang mit Schrift in anderen Situationen zu, darüber sind sich Linguisten und Historiker einig.



[9] Jüdischdeutsch im 20. Jahrhundert

Im Religionsunterricht in Basel wurde Anfang des 20. Jahrhunderts die jüdischdeutsche Schrift noch gelehrt. Die Vokale, die im hebräischen Alphabet kein Zeichen haben, werden mit konsonantischen Platzhaltern wie j und w angedeutet, teilweise durch Punktierungszeichen unter den Buchstaben genauer angezeigt. Die Oberlinienpunkte für die Umlaute ä und ü hatten sich nicht durchgesetzt.

Die Schreibübung von Marguerite Bloch aus dem Jahr 1912 liest sich wortwörtlich: «Sodom und Gomorrah werden von Gott gestraft. Gern hätte Gott die Städte Sodom und Gomorrah mit der Strafe verschont. Aber es befanden sich dort nicht einmal 10 brave Menschen. Nur ein Mann lebte in Sodom, den Gott nicht mit den Sündern umkommen lassen wollte. [...]»

Heft mit Probeschriften einer Klasse von Dr. L. Hausmann, Basel 1912.
Jüdisches Museum der Schweiz, JMS 1468 (Foto: Dieter Hofer, Basel).

Die Zuwanderer in Basel

Eine serielle Quelle wie die Unterschriften von Braut, Bräutigam und Eltern in den zivilen Eheregistern französischer Provenienz steht für die erste Einwanderergeneration in Basel nicht zur Verfügung. Zum einen registrierten die Basler Kirchen und Ämter keine Personenstandsänderung für Juden, zum anderen verlangte die Basler Bürokratie nur in wenigen Fällen persönliche Unterschriften. Die französische – bereits vorrepublikanische – Kultur des persönlichen Attestats hatte im ausgehenden 18. Jahrhundert in Deutschland sowie in Basel noch keine Entsprechung.³⁷ So kommt es, dass die meisten jüdischen Unterschriften auf der französischen Botschaft oder im Auftrag von französischen Gerichten gesammelt wurden. Nur steuerpflichtige Familienoberhäupter traten in diesen Erklärungen ins Licht. Angestellte der Handelshäuser oder Lehrer und Kantoren wurden selten aufgerufen. Eine in diesem Sinn umfangreiche Unterschriftenliste existiert aus dem Jahr 1818. Von neunzehn französischen Steuerpflichtigen signierte nur einer in Hebräisch, und eine Witwe liess sich von ihrem Sohn vertreten.³⁸ Ein niedergelassener Elsässer in Liestal stimmte nur mündlich zu, da er wegen des Laubhüttenfestes nicht schreiben wollte.³⁹

Die jüdischen Immigranten in Basel wählten in der Regel die lateinischen Unterschriften, doch auch hebräische Signaturen wurden anerkannt. Bei hebräischen Signaturen in amtlichen Dokumenten tritt der Stempelcharakter des Unterschreibens hervor: Die Namen sind verstümmelt, sie haben im Laufe des Lebens einige Buchstaben verloren, ohne dass sich jemand daran störte. Die Amtleute legten die Unterschrift als rechtskräftige Handlung und nicht als lesbaren Namen zu den Akten.

Auch stellvertretende Unterschriften sind noch üblich: Söhne unterschrieben für Väter, ein Associé im Namen des Firmenchefs, der Notar für den Klienten. Nicht immer sind solche Allografien, Unterschriften aus zweiter Hand, gekennzeichnet. Manche Handelsleute versahen dagegen ihren Namen mit einem charakteristischen Schnörkel am Ende, dem *Manupropria*, der jedem anzeigen sollte, dass hier der Namensträger persönlich zugestimmt hatte, nicht nur der Prokurist (Abb. 12).

Unterschriften der jüdischen Basler geben uns einen ersten Anhaltspunkt zum aktiven Umgang mit Schriftlichkeit. In dieser sozialen Gruppe, denn die in Basel aktiven Händler entstammten der Oberschicht des elsässischen Judentums, unterschrieb die Mehrheit der Männer und Frauen persönlich, auch von links nach rechts.

Richtungswechsel für die Unterschrift

Das Lemma der Unterschrift wird in unserem Zusammenhang zum Dilemma zweier konkurrierender Schriftwelten: Hebräische und lateinische Formen der Unterschriften wechselten und mischten sich, ohne dass daraus auf den Sprach- oder Schriftgebrauch der Person geschlossen werden kann. Von vielen Menschen sind mehrere Varianten der Unterschrift hinterlegt. Tendenziell unterschrieben die jüdischen Franzosen amtliche Dokumente mit französischer und deutscher Signatur und gemeindeinterne Dokumente in hebräischer Form. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts sind im Briefverkehr der Kultusverwaltung hebräische Unterschriften üblich gewesen.⁴⁰ Einzelne Führungspersonen haben indes schon Anfang des 19. Jahrhunderts ihre lateinische Signatur in jüdischen Gemeindedokumenten hinterlassen, wechselten also nur für den Eigennamen am Schluss des Dokuments die Schreibrichtung (vgl. Abb. 7). Der Kontext formte Namen und Schrift der Signaturen, und gleichzeitig erhielt die Signatur bereits einen individuellen Charakter.

Manchmal scheint mir das Gegeneinander der beiden Schreibrichtungen eine tragische Komponente zu verraten: den Balanceakt zwischen zwei Welten, die Suche nach einer zeitgemässen Identität, den Wechsel zwischen Können und Wollen. Im Privatarchiv einer jüdischen Familie, die 1860 die Zuzugsgenehmigung für Basel erhielt, findet sich der deutsche Brief einer 23-jährigen Frau an ihren Verlobten aus dem Jahr 1850.⁴¹ Die beiden besuchten sich öfters zwischen Colmar und Blotzheim, schickten Grüsse über Verwandte und mit der Post. Die Braut, offensichtlich aus gutbürgerlichem Haus, scheute sich nicht, auch von gesellschaftlicher Zerstreuung in seiner Abwesenheit zu berichten, denn einen Theaterbesuch mit Cousinen könne man schlecht refusieren. Die junge Caroline genoss das Schreiben als «Unterhaltung» mit ihrem Freund und schätzte die fühlbare Nähe durch den Briefverkehr. Selbst auf Besuch bei Verwandten, die sich Mühe gaben sie zu amüsieren, suchte sie die Intimität des Liebesbriefes:

«jedoch habe mir mansches Mabl eine Beschäftigung gesucht in meinem Zimmer um dein letztern Brief zu lesen. Ich habe in als gelesen und zu gemacht und witer aufgemaht und witer durch lesen und kann sabgen mich sehr gubt befunden während im Lehsen [...]» [Umschrift]⁴²

Sie schrieb den Text in hebräischer Handschrift, doch den Briefkopf mit Ort und Anrede hielt sie in Französisch und vor allem ihre Unterschrift. Für mein Empfinden ist diese lateinische Rahmung ein harter Wechsel, eine grafische Distanz zum Flüstern und Tuscheln des Liebesbriefes. Hatte es im amtlichen Kontext zu lange geheissen, jüdische Frauen könnten nicht ordentlich unterschreiben, nämlich «signer en lettres vulgaires»? Wollte die junge Frau dieses Stigma loswerden und verlegte sich deshalb selbst für ganz private Mitteilungen auf die französische Unterschrift?

Wann taugt eine Unterschrift von Frauen oder Juden?

Die Schreibkunst der Frauen wurde in Verwaltungsvorgängen selten angefragt und ist damit unsichtbarer. Selbst wenn verwitwete Frauen Rechte und Verbindlichkeiten des Haushaltvorstandes erfüllen mussten, liessen sie sich häufiger als Männer vertreten. Diese Konvention muss keineswegs der Schreibunfähigkeit der Frau geschuldet sein. Manchmal taucht in anderem Zusammenhang von derselben Frau doch eine persönliche Unterschrift auf. Auch in Erbschaftsangelegenheiten liessen sich die jüdischen Töchter öfters als ihre Brüder von Männern vertreten. Sie reisten erst gar nicht zu Teilungsverhandlungen an. Eine komplette Familiengrafologie lässt sich deshalb selten erstellen.

Auch Baslerinnen unterlagen einer diskriminierenden Wahrnehmung. Ihre Signatur hatte weniger Bedeutung als die von Männern. Folgender Einzelfall aus den Zivilgerichtsakten zeigt uns zeitgenössische Argumente, die ein schriftliches Beweisstück aushebeln konnten. Wir erhalten aus dieser Verhandlung ein Profil der Schriftpraxis eines elsässischen Juden und einer vermögenden Baslerin, die mutmasslich einen gemeinsamen Vertrag unterschrieben hatten.

Nach eigener Aussage hatte Joseph Levy aus Hagenthal im April 1798 – als französische Truppen der neuen helvetischen Republik gegen die Innerschweiz zu Hilfe eilten – Bargeld in Sicherheit bringen wollen. Er habe der Bürgerin Gysendörfer, inzwischen verstorben, 135 Louisdor zur Verwahrung nach Basel gebracht. Für ihre Bemühung sollte sie jährlich mit zwei fetten Gänsen belohnt werden. Über die Abmachung stellte Levy einen Hinterlagsschein aus, den Frau Gysendörfer persönlich quittierte, denn sie war zu dem Zeitpunkt schon Witwe. Sie selbst starb drei Jahre darauf. Also reichte Levy den Schein beim Zivilgericht ein, um aus dem Erbe die Nominalsumme zurückzuerhalten. Ausser der Quittung konnte Levy allerdings keinen weiteren Nachweis oder Zeugen für eine Spareinlage beibringen, so dass er die Klage mangels Beweis verlor.

Die Gerichtsverhandlung von 1801 kreiste um mehrere Aspekte der Verschriftlichung der Vertragskultur und zeigt eindrucksvoll, dass die Gel tung der individuellen Unterschrift im Zivilrecht noch wenig etabliert war. Der Deutungshoheit des Basler Gerichts, wessen Handschrift wann relevant sei, fiel sowohl die Unterschrift der Frau als auch der Quittungsschein des Juden zum Opfer.⁴³

Dem Entscheid war ein umfangreiches Plädoyer eines Anwalts vorausgegangen, der den Basler Gerichtsherren bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Misstrauen gegen jüdische Parteien aus deren natürlicher Verderbtheit, Bosheit und Frechheit ins Herz pflanzte. Wortgewaltig skizzerte er auch diesen Fall als Meisterstück der Betrügerei. Solch ein Bargeld-Depositum sei bei der damaligen Unsicherheit in der Schweiz und gleichzeitiger Ängstlichkeit der Basler Bürgerin gänzlich unwahrscheinlich.

Vor allem würde grundsätzlich kein Jude, dem Mammon und Wucher verfallen, Geld ohne einen Zinsvorteil hergeben. Der Verteidiger Weiss schloss eine direkte Geschäftsbeziehung zwischen dem französischen Bürger und der Baslerin aus. Zwei Punkte verstießen gegen geltendes Recht: Die Frau hätte nicht ohne ihren Vormund eine solche Verpflichtung eingehen dürfen, und zweitens sei ohne Unterschrift des Vormunds der Schein nichts wert. Ohnehin sei die gesamte Handschrift gefälscht:

«[Anwalt Weiss:] So abgeschmackt – unwahrscheinlich, wiedersinnig, dieser erdichtete EmpfangsSchein seye, so lächerlich der selbe in seinem Juden teutschen Styl – eben so wieder sprechend, seye solcher, so wohl auf Zeit, Ort, Umstände, Form und Unterschrift des Scheins.

Er werde sich ausführlich bemühen, Schritt vor Schritt und Stück vor Stück, dem Richter diß alles vorzustellen, um denselben von der Schelmerey dieses Sohnes Israel zu überzeugen.

Er fange an, bey der Natura, Einrichtung, Form und Unterschrift dieses erdichteten DepositoScheins: schon dieses zeige daß derselbe von Jüdischen Händen fabricieret seye, es seye ganz der Jüdisch deutsche Styl, die Manier wie selbige die Schuld Scheine einrichteten, wenn sie einem christlichen Schaaf seine Wolle räuben wollten.

Und so wie er zu verläßig gehört habe, so soll der [...] Papa des Klägers, diesen Schein geschrieben haben, allso daß wenn eine Betrügerey zum Vorschein kommt, Vatter und Sohn gleichen Anteil daran hätten.»⁴⁴

Jüdisches Schreiben – worin genau liegen nochmals die Eigenarten? – ist Betrug. Nicht etwa, weil Rechtschreibfehler den Sinn des Vertrages verdunkeln, sondern weil die Autorität des Schreibens dem Juden nicht zusteht. Wie der Verteidiger weiter ausführte, hätte die Witwe niemals nur unterschrieben, da sie den ganzen Schein selbst besser aufgesetzt hätte. Der «Juden teutsche Styl», hier als Bezeichnung für einen deutsch geschriebenen Vertrag, war als Abweichung von der Konvention nicht nur lächerlich, sondern schon bedrohlich. Obwohl der Vertrag keine unsittlichen Konditionen vorsah, musste er eine Täuschung sein. Der klägerische Anwalt Lindemann erwiderte, dass aus dem «Jüdischen Styl» nicht die Illegalität des Scheines abgeleitet werden dürfe,

«freylich zeige sich daraus daß der Verfaßer kein Stilisierter Schreiber gewesen, allein wen alle schlecht Stylisierten Instrumente ungültig wären, so würde eine große Menge Contracte umgestoßen werden können, die Deutlichkeit wäre eine Hauptsache, [...].»

Wer schreiben darf und wessen Schrift Autorität hat, stand als Machtfrage auch hinter der späteren Behauptung, dass die Unterschrift der Witwe nichts gelte. Frau Gysendörfer war nach Aussage aller Beteiligten geübt in schriftlichen Angelegenheiten. Der Anwalt der Erben ging sogar von einer regelrechten Unterschriftsgewohnheit der Verstorbenen aus. Sie habe nie

mit Geschlechts- und Taufnamen und Ortsangabe unterschrieben, sondern immer nur als «Wittwe Gysendörfer». Auch hätte sie ein deutsches s und niemals das französische oder lateinische geschrieben. Im Vergleich mit weiteren beigebrachten Unterschriften der Verstorbenen zeigten sich Differenzen zu ihren üblichen Bescheinigungen: Niemals hätte sie die Versicherung «beken wie obstat» [bekenne den obigen Vertrag] vor ihren Namen gestellt, «[...] das ist bei BauernWeibern in ihren Unterschriften üblich, aber kaum bey einer Dame die eigenhändig quittieren und sich dieses überflüssigen Anhängsels niemals bedienen». So wie die jüdische Schrift am Regelverstoss zu erkennen sei, sei die aristokratische Schrift klar, präzise und lebenslang verlässlich.

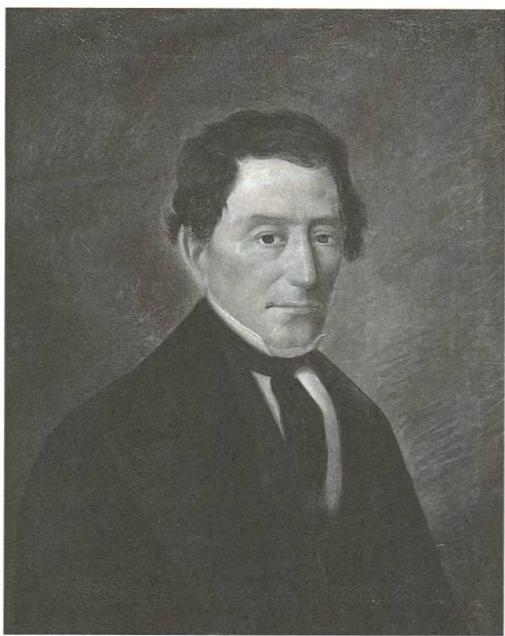
Zur doppelten Absicherung des Standpunkts führte Anwalt Weiss aus, die Frau sei ängstlich, misstrauisch und furchtsam gewesen. Sie sei schon von ihren weiblichen Charakterzügen her nicht geeignet gewesen, in solch ein Geschäft einzuwilligen, und ihre Unterschrift daher unwahrscheinlich. Und was die weibliche Unentschlossenheit nicht quasi natürlich verhinderte, wäre durch das Basler Vormundschaftsgesetz ausgeschlossen: Die Witwe hätte das Risiko einer privaten Geldhinterlage ohne Zustimmung des Eigentumsverwalters gar nicht eingehen dürfen. Ohne Unterschrift eines männlichen Vormunds sei die Unterschrift der Frau nichts wert.

Das juristische Argument konnte die Basler Gerichtsherren nicht recht überzeugen, denn Witwe Gysendörfer hatte von der Regierung freie Mittelverwaltung erhalten und Geschäfte in eigenem Namen abgeschlossen. Sie hatte Zinsen aus Kapitalanlagen selbst eingenommen und quittiert.

In dieser Richtung argumentierte der Anwalt der jüdischen Kläger, der die Verstorbene als Geschäftsfrau in Erinnerung rief. Er konterkarierte das Bild der hilfs- und schutzbedürftigen Frau: Levy habe diesen Notpfennig gerade dieser Basler Bürgerin angetragen,

«in dem er es bey diesen bedenklichen schwankenden Zeiten Niemand anders als einer ihm wohlbekanten reichen Wittwe, die Gelter auf Zinsen gehabt anvertrauen wollen. Denen Bürgern Levy, Vatter und Sohn wäre bekannt gewesen, daß die Wittwe Gysendörfer immer baares Gelt habe, die Zinsen Ihrer Capitalien selbst einnehme und Quittungen ausstelle und daraufhin hätten Sie keinen Anstand genommen, dieser Ihnen bekannten recht schaffenen Frauen Ihr Gelt anzuvertrauen, wohlwissend daß in jedem Fall, diese Person bemittelt genug um es Ihnen wieder zu ersetzen.»

Allein aufgrund der bilateralen Handschrift kam Levy mit seinem Anspruch vor dem Basler Gericht im Jahr 1801 nicht durch. Die Unterschrift auf einem Wechsel war in dieser Zeit vor Gericht nicht viel wert, wenn nicht der Schuldner in Person sich zu diesem Wechsel bekannte oder bei Ausstellung der Handschrift bereits ein Notar, Richter oder andere Zeugen zugezogen worden waren.⁴⁵



[10] Die Familie Wolf in Basel

Bernhard Wolf (1789–1849) und Babette Meyer (1796–1867) stammten beide aus dem Oberelsass. Sie arbeitete als Schneiderin am Spalenberg, er im Immobilien- und Warengeschäft als Zwischenhändler ohne eigenen Laden. Ihre Kinder wuchsen in Basel auf und besuchten die Gemeindeschule des Quartiers. Fast alle wählten künstlerische und freie Berufe: die Töchter in der Mode, die Söhne Elias und Georg in der bildenden Kunst und im Druckwesen.

Bereits Bernhards Eltern waren 1805 nach Basel eingewandert, so dass Geschwister von ihm ebenfalls in der Stadt wohnten, unter anderem sein jüngerer Bruder Bonifacius, Vorsänger der jüdischen Gemeinde.

Es gibt keine geschlossene Überlieferung zu dieser jüdischen Mittelstands-familie, doch in einigen öffentlichen Sammlungen lassen sich heute Einzelstücke und Akteneinträge ausfindig machen.

Elias Wolf, der hier seine Eltern in Öl festhielt, machte sich in der Region als Porträtzeichner verdient, kurz bevor die Fotografie die lithografische Abbildung und Vervielfältigung ablöste. Viele Basler Persönlichkeiten des 19. Jahrhunderts sind von Elias Wolf verewigt worden. Seine Genrebilder zum schweizerischen Militär fanden national Anklang.

Babette und Bernhard Wolf-Meyer, Ölgemälde von Elie (Elias) Wolf, 1852 und früher. Privatbesitz, Muttenz (Foto: Universitätsbibliothek Basel).

Weshalb Levy die Relevanz dieses Schulscheines falsch eingeschätzt hatte, bleibt unklar. Ob er eine andere Rechtsprechung gewohnt war, vielleicht die Öffentlichkeit gescheut oder der Tod der Gysendörferin ihn überrascht hatte? Die Plünderungen jüdischer Häuser in den elsässischen Dörfern im Sommer 1789 liessen das Risiko eines Verlustes in anständigem Gewahrsam in Basler Mauern vielleicht verhältnismässig gering erscheinen. Es soll nicht ausgeschlossen werden, dass die Quittung über Bargeld von Levys Seite gefälscht war. Es gab genügend Vorbilder für falsche Zettel und Unterschriften: Der elsässische Agitator François-Joseph-Antoine Hell sollte bald eine Flut an falschen Quittungen auslösen. Er rief die verschuldeten Elsässer auf, im Kampf gegen jüdische Geld- und Pfandleiher zum Griffel zu greifen und sich einfach Quittungen über (nicht gezahlte) Zinsen und Fälligkeiten selbst anzufertigen.

Kantonale Vorschriften für jüdische Buchhaltung

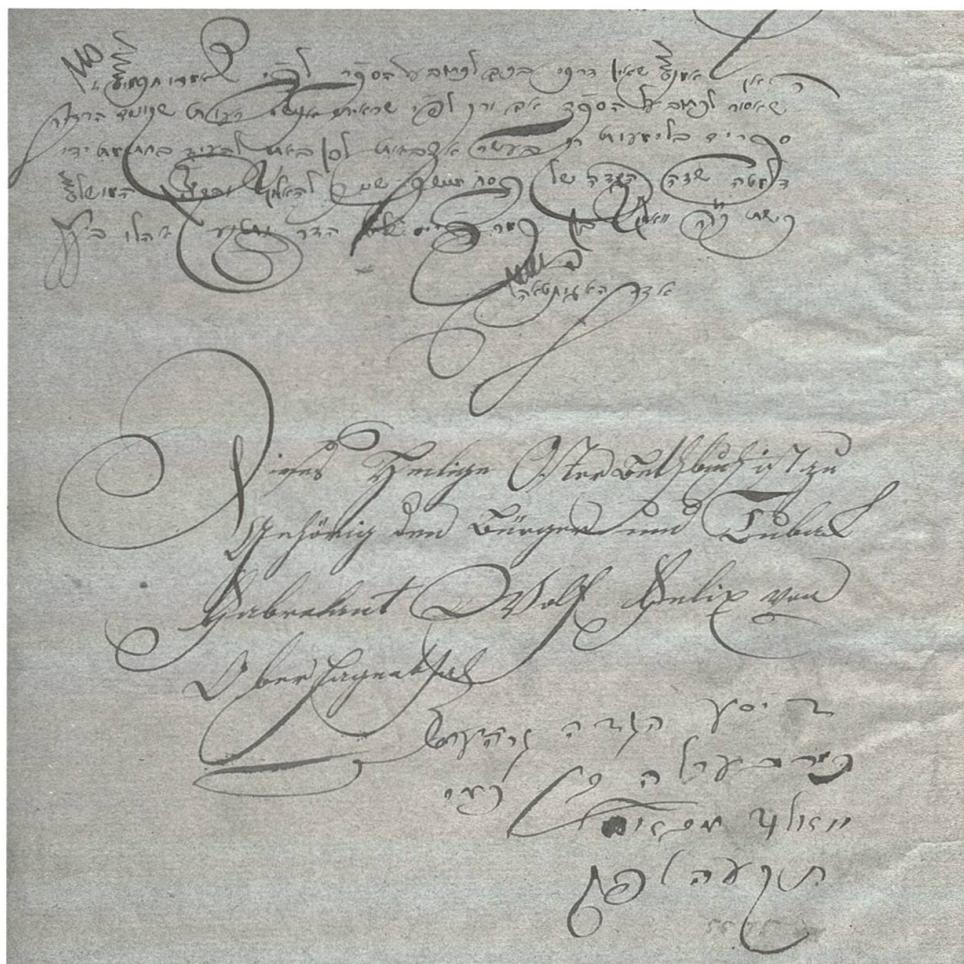
Am 2. Januar 1810 begann ein jüdischer Häusermakler, der seit einigen Jahren in der Stadt arbeitete, ein deutsches Geschäftsjournal (Abb. 14). Die feierliche Eröffnung lautet:

«Heute dato habe mit göttlicher Hilfe und Beystand diese meine neue Buchhaltung angefangen. Nachfolgende Debitoren und facturen meiner früheren Geschäften allbier her transportirt, so wie ferners alles ordnungsmässig allbier eingetragen werden soll.»⁴⁶

Ein ernstes Projekt wird gestartet. Auf dem linierten Papier eines Folio-bandes folgt über Jahre eine übersichtliche Aufstellung von Soll und Haben, durchgehend professionell und deutsch notiert. Benjamin Wolf gehörte zu den ältesten Basler Immigranten. Bereits Anfang sechzig, ein erfahrener Unterhändler, der sich auch Notizen machte und quittierte, unmöglich konnte er aber auf den neuen Standard umschulen. Er beauftragte Schreiber mit der Buchhaltung und erfüllte damit die kantonale Vorschrift: Der Regierungsrat hatte Juden eine nachvollziehbare Buchhaltung in Deutsch verordnet.

Erst vor kurzem konnte ich die Herkunft des Manuskripts im Schweizerischen Wirtschaftsarchiv bestimmen. Neben einem einzigtigen ökonomischen Einblick in das Geschäftsfeld der Kommissär- und Maklerfamilie Wolf zeigt es eine Umsetzung des Spracherziehungsgesetzes von Basel, die deutsche Buchhaltung bei jüdischen Elsässern.

Eine Sprachgeschichte der jüdischen Bevölkerung wird oftmals aus Rechtsquellen des 18. und 19. Jahrhunderts abgeleitet. Nach der Logik der staatlichen Sprachvorschriften, Schul- und Synagogenordnungen pflegten Juden vorher eine Separatsprache und gaben diese dann auf. Insbesondere die emanzipatorischen Judengesetze, angefangen mit dem österreichischen



[11] Besitzereinträge im Gebetbuch

Der Vater von Bernhard Wolf erwarb kurz vor dem Umzug nach Basel eine neu aufgelegte Pessach-Haggada aus Fürth. Es war ein traditioneller, einfacher Druck mit jiddischem Kommentar, der über Generationen in der Familie blieb. Interessant sind die mehrfachen Besitzereinträge. Vater Benjamin (1749–1825), auch Felix genannt, hat sich in Hebräisch und Deutsch eingetragen, nicht unbedingt eigenhändig. Das deutsche Exlibris (um 1800) lautet:

«Dieses heilige OsterBethbuch ist zu gehörig den Bürger und Tubak Fabrekant Wolf Felix von Oberhagenthal»

Sein Sohn Bernhard trug sich später mit jiddischer Handschrift und hebräischer Namensform ein: «Diese Hagada gehört °ehrenwertem° Berle °Sohn von ehrenwertem° Feis Wolf °aus° Basel» (1815).

In Hebräisch und Jiddisch wurden Dynastie und religiöse Gelehrsamkeit festgehalten, in Deutsch trat die gesellschaftliche Leistung des Individuums in den Vordergrund.

Toleranzedikt von 1782 unter Josef II., propagierten den Sprachwechsel. Nicht nur Geschäftsunterlagen, auch Kultus und die konfessionellen Bildungseinrichtungen rückten ins Staatsinteresse. Dem Bildungseifer halfen einige Regierungen zum Beispiel in der Stadt Frankfurt mit drastischen Sanktionen nach. So mussten jüdische Brautpaare nach manchen Emanzipationsgesetzen deutsche Lektüre und deutsche Schulbildung vorführen, um heiraten zu dürfen.⁴⁷ Kaum zufällig reagierte der Buchmarkt mit passenden Lernmaterialien für die jüdische Leserschaft. In Brünn erschien kurz nach dem Tod von Josef II. und zehn Jahre nach dessen Sprachgesetzen eine «Lebens Beschreibung Josefs II. Eine historisch-biografische Geschichte» extra für das jüdische Publikum, Deutsch in hebräischer Schrift.

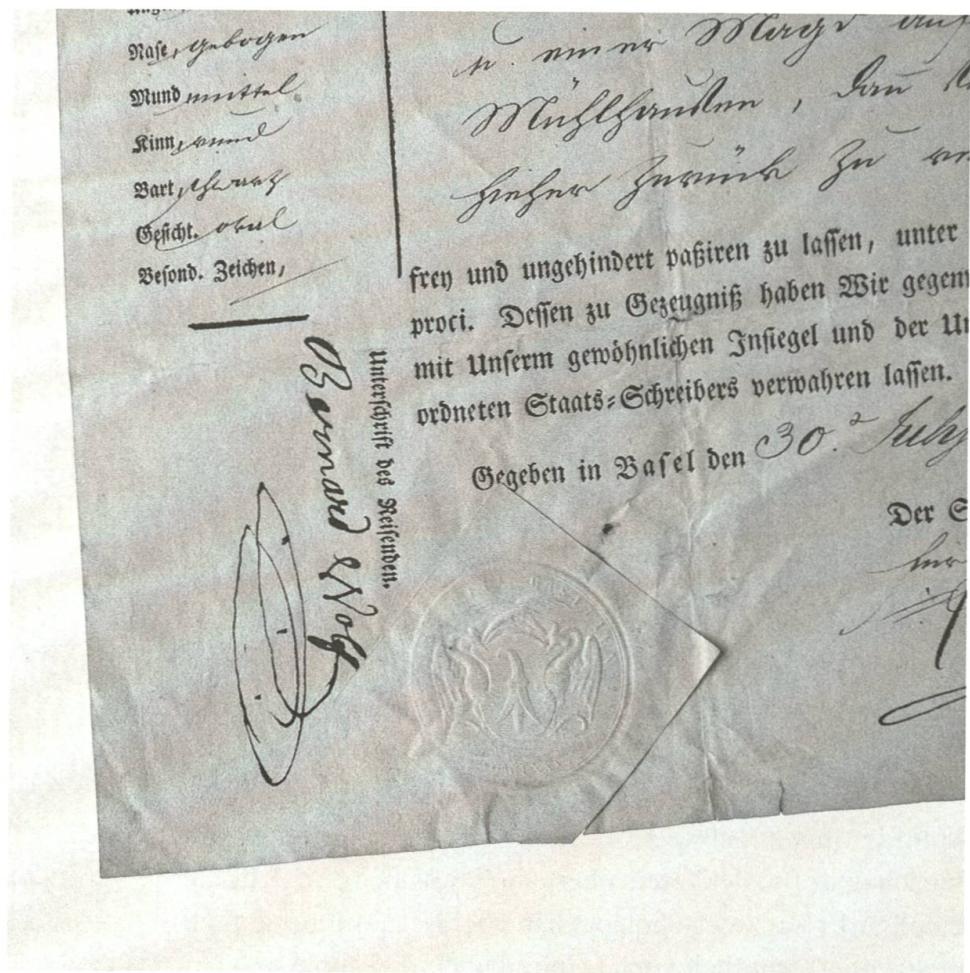
Schon vor der Emanzipationszeit erstreckten sich Sprachvorschriften auf rechtskräftige Dokumente. Meist fiel die Massnahme mit weiteren Formalisierungen des Handelsbereichs zusammen. Verträge benötigten nun eine notarielle Unterschrift oder mussten gar in Kopie hinterlegt werden. Der Kreis der Unterschriftsberechtigten wurde eingeschränkt, und Vertragspapier musste «gestempelt», also mit Vignette der Regierung, erstanden werden.

Diese Kategorie der Sprachgesetze bediente auch das französische Dekret über Jüdisches Gewerbe vom März 1808. Umgangssprachlich erhielt der kaiserliche Erlass den Beinamen «schändlich», le décret infâme, denn er widerrief keine zwanzig Jahre nach der Gleichberechtigung jüdischer Franzosen (1791) wesentliche Punkte wie die freie Berufsausübung und die freie Wohnsitzwahl. Jüdische Geschäftsleute mussten nun wieder spezielle Auflagen erfüllen, um sich vom Generalverdacht des unlauteren Gewerbes zu befreien. In Nachbarstaaten Frankreichs wurde das Dekret nachgeahmt. Oftmals wurde die rassistische Ausgrenzung von Juden in Niederlassung und Gewerbe mit detaillierten Vorschriften zur Vertragspraxis gepaart. Auch die eidgenössischen Regierungen formulierten, sofern sie jüdische Einwohner hatten oder erwarteten, Sondergesetze zur Handelsbeschränkung.

Die Basler «Verordnung wegen den Juden» erschien 1809, ein Jahr nach dem französischen «schändlichen» Dekret. Auch diese regulierte das wirtschaftliche Betätigungsgebiet. Sie brachte allerdings nicht nur Nachteile. So akzeptierte sie erstmals Kredit- und Schuldscheine von Juden als legale Instrumente.⁴⁸ Aber dafür musste die Sprache stimmen:

«6. Alle mit Handelscheinen versehbene Juden sind gehalten, ihre Handelsbücher in deutscher oder französischer Sprache und in guter Ordnung zu führen, widrigenfalls denenselben die Handlungsbefugniß zurückgenommen und ihren Büchern im Rechten keine Beweiskraft beigelegt werden solle. Bei allfallsigem Zweifel kann die Vorweisung der Bücher verlangt werden.»⁴⁹

Schriftliche Sprachbeherrschung wurde hier im Namen einer staatlichen Aufsicht und Kontrolle über Handel und Schuldverschreibungen gefordert. Mindestens zweimal ist aufgrund dieses Judengesetzes eine Prüfung der



[12] Reisepass von Bernhard Wolf

Die persönliche Unterschrift ist zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert, je nach Verwaltungskultur, wichtiger Bestandteil von Verträgen und Zeugnissen geworden. Signaturenlisten werden für die Bestimmung der Alphabetisierung einer Gesellschaft herangezogen. Mit einer Erstalphabetisierung in Hebräisch sah die jüdische Bevölkerung in der amtlichen Buchführung oft unbeholfen aus. Die ersten jüdischen Immigranten in Basel unterschrieben in der Regel schon lateinisch, doch hebräische Signaturen wurden ebenfalls anerkannt.

Dieser Basler «Reisepass» von 1822, jeweils einige Wochen gültig, erlaubte den Grenzübertritt. Der Kaufmann Bernhard Wolf unterschrieb mit einem charakteristischen französischen Schriftzug. Der Schnörkel, das Manuscripta, betonte die eigenhändige Signatur. Eine Beschreibung von Gesicht und Körper ersetzten das heute übliche Ausweisfoto: Bart schwarz, Gesicht oval.

Reisepass der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kanton Basel 1822, für Bernhard Wolf.
StABS, Privatarchiv PA 541.

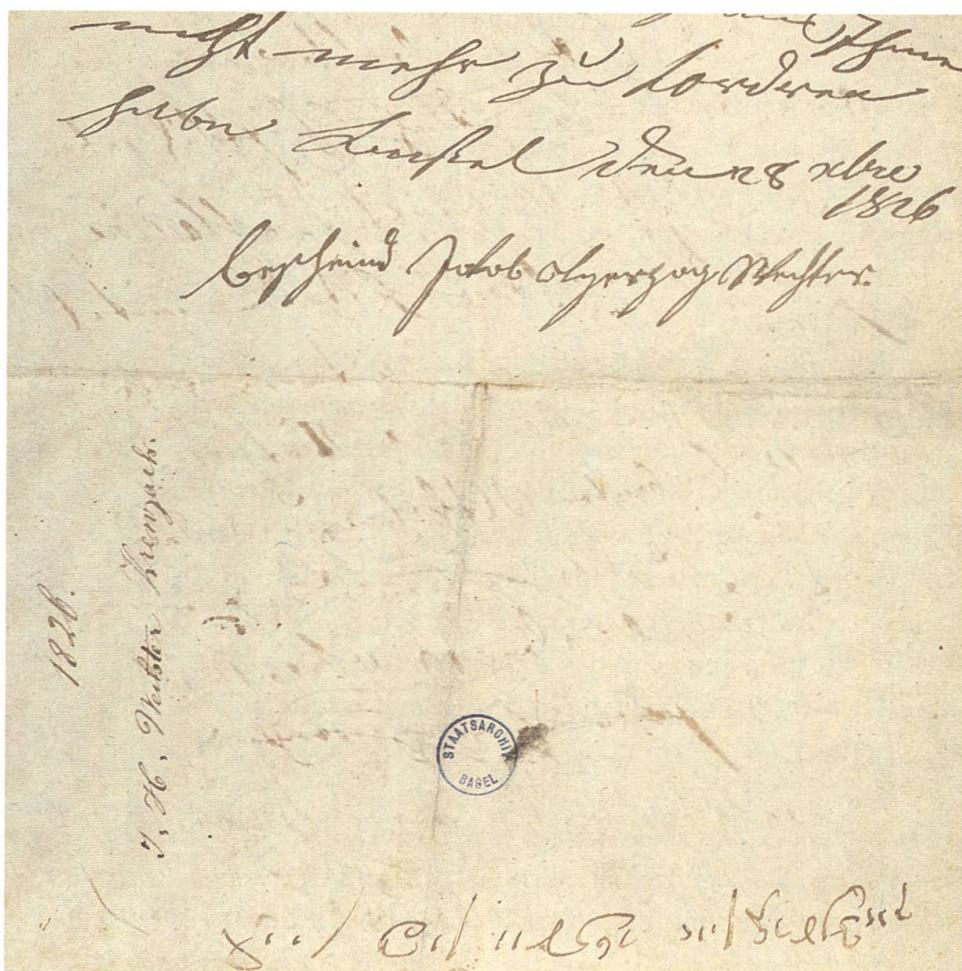
Kassenbücher erfolgt.⁵⁰ Die erste Kontrolle zeigte, wie unrealistisch die Verordnung war, und eine weitere fünf Jahre später, dass die Umstellung der Buchführung noch schleppte. Einige Herren vermerkten frank und frei, dass sie weder deutsch noch französisch schreiben könnten. Andere gaben an, dass sie in Zukunft ihre Bücher auf Deutsch führen oder führen lassen wollten. Für die hohe Form der Schriftlichkeit mussten Hauslehrer und Kinder mit guter Ausbildung herangezogen werden. Ein jüdischer Wirt an der Hutgasse, der über seinen nebengewerblichen Warenhandel eine deutsche Rechnungsführung aufnehmen sollte, meldete seine Tochter als zukünftige Buchhalterin. Keiner optierte für die französische Variante der Buchführung.

Die Aufseher über die jüdischen Handelsbücher legten die Messlatte hoch: Ihnen ging es nicht um einfache Journale oder Hauptbücher, sondern um die Kunst der doppelten Buchführung, zwischen Kapital- und Waren-, zwischen Bar- und Brief-Bestand zu unterscheiden.⁵¹ Auch das feine Hauptbuch von Benjamin Wolf, dessen Präambel ich eingangs zitierte, entsprach noch nicht der Systematik der Doppik, obwohl es von Schreibkräften aufgesetzt wurde. Mit wechselnder Hilfe von halbprofessionellen Schreibern konnten die jüdischen Einwanderer der ersten Generation die Anforderungen halbwegs erfüllen. Benjamins Sohn, der das Geschäftsbuch nach dem Tod des Vaters übernahm, liess sich ebenfalls bei dieser Aufgabe helfen. Er war zwar schon ein Kind der Revolution, nämlich Jahrgang 1789, hatte aber sicherlich noch keine allgemeine Schule besucht.

Neben dieser obligationenrechtlichen Vorschrift von 1809 sind in Basel keine expliziten Sprachgesetze für Juden erlassen worden. Jüdische Unterrichts- und Gottesdienstsprache kümmerte den Gesetzgeber nicht, da die Gemeinde sowieso keine Religions- oder Körperschaftsrechte hatte.

Es ist eine vage Angelegenheit, den Sprachwandel der jüdischen Gemeinschaft anhand der obrigkeitlichen Handels- und Sprachgesetze zu rekonstruieren. Auch wenn solche Zwangsmassnahmen als Anstoss für eine Literalisierung dingfest gemacht werden können, so sollten wir doch das Verhältnis von Gesetz und Praxis nicht überschätzen. Gerne übersieht man dabei Spracherlasse seit dem 17. Jahrhundert, die die Sprachgewohnheiten nicht wesentlich änderten.⁵² Zum Beispiel waren die Elsässer schon 1784 darauf verpflichtet worden, alle Verträge in Französisch oder elsässischer Umgangssprache abzufassen.

Die Konflikte im Handelsleben zeigen, dass jüdische Händler und Unternehmer ein grosses Eigeninteresse hatten, die Sprachen und Schriften der Handelspartner zu beherrschen. Denn die Handelsbeziehungen, die nicht auf direktem Warentausch, auf direkter Bezahlung in Bargeld oder einer engen, kontinuierlichen Beziehung beruhten, bauten auf schriftliche Abmachungen oder Schuldzettel. Diese Handschriften gehörten im 18. Jahrhundert zum unerlässlichen Instrument einiger jüdischer Berufsfelder. Noch kurz vor der Helvetik versuchte die Basler Regierung Juden von Geldleih- und Schuldgeschäften auszuschliessen, indem jeglicher



[13] Vorauszahlung für Wein

Dieser Vertrag illustriert die Schriftpraxis im Berufsalltag des Warenhändlers Bernhard Wolf.

Im Oktober 1826 zahlte Wolf einem Weinbauer in Grenzach einen Vorschuss von zwölf Neuen Thalern, wofür er dann im Winter eine Lieferung Wein zum amtlich festgesetzten Preis erhalten sollte. Der Kredit ist auf notariellem Papier in deutscher Handschrift festgehalten und von Jakob Herzog Wechter unterschrieben. Bernhard Wolf machte sich jiddische Notizen auf dem Vertrag. Auf der hier abgebildeten Rückseite quittierte der badische Weinbauer, dass nichts mehr zu fordern sei. Dazu finden sich eine lateinische und eine jiddische Beschriftung, «Schein von Wechter in Grenzach», sowie der Stempel des heutigen Aufbewahrungsorts im Staatsarchiv.

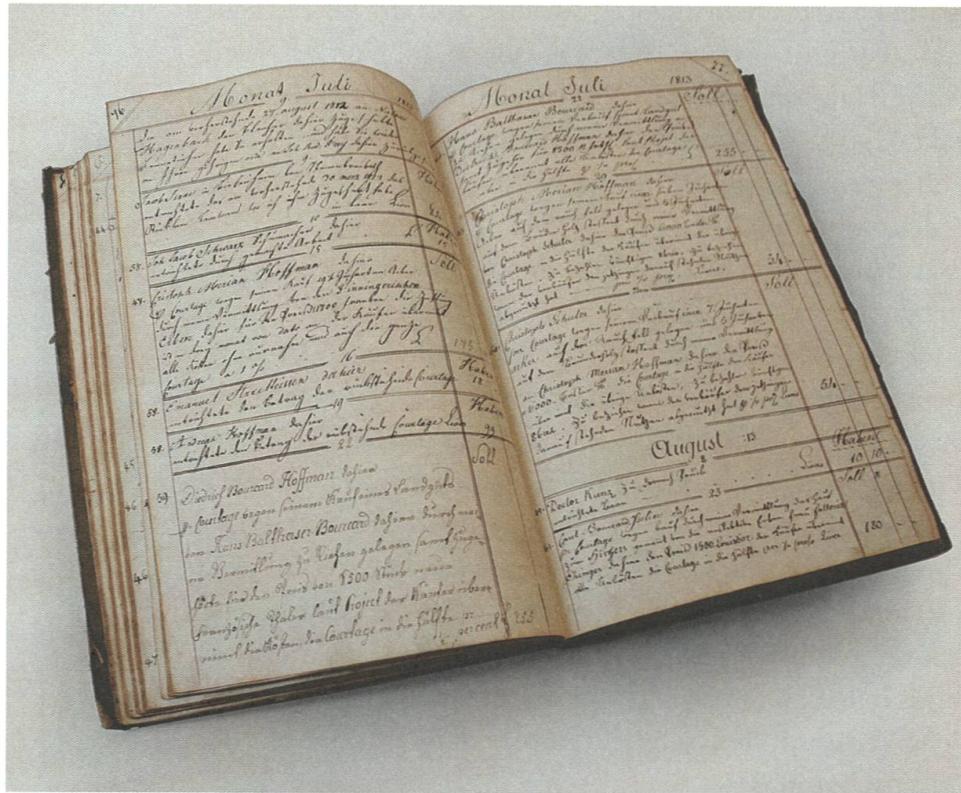
Schuldschein und Quittung, Jakob Herzog Wechter und Bernhard Wolf in Basel, 1826.
Staatsarchiv Basel-Stadt, Privatarchiv Wolf, PA 541 13 a-c.

schriftlicher Vertrag zwischen Juden und Einheimischen per se ungültig erklärt wurde, egal «von was Art» die Handschrift wäre.⁵³ Das heisst, dass es bereits eine Praxis der schriftlichen Verträge zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Partnern gab. Wie die Papiere, Formulierungen und Unterschriften zustande kamen, ist ein weit vielstimmigerer Prozess, den die erhaltenen Dokumente kaum spiegeln. Häufig konnte keiner der Vertragspartner einen schriftlichen Vertrag aufsetzen, und man vertraute – gezwungenermassen – Schreibern und Notaren.

Ein Hagenthaler Bürger, Jacob Uhlmann, hatte zum Beispiel auf Handelsreise in Dijon einen «Bekannten» um Hilfe gebeten, der sich dann doch als unzuverlässiger Schreiber entpuppte. Uhlmann, der aus Dijon eine Ladung Wein ans Kaufhaus in Basel abschicken wollte, benötigte lediglich einen Lieferschein für seine Ware. Der Schreiber hatte sich aber auf dem Lieferschein kurzerhand selbst als Absender und Rechnungssteller angegeben. Der Hagenthaler merkte den Betrug erst, als der Zwischenhändler in Basel ihm den Erlös des kommissarischen Geschäftes nicht aushändigte. Hier die Darstellung durch den Rechtsvertreter Weiss vor dem Basler Gericht:

«vor einiger Zeit habe B.[ürger] Uhlmann dem B.[ürger] Lucas Preiswerk allbier, eine Quantität Pieces Wein zum Verkauf anbero gesandt, worüber ihm auch derselbe richtige Rechnung getragen habe; nachber hätte er demselben wieder 37 Pieces zu ähnlichen Bestimmungen übermacht, da er aber im französischen Schreiben nicht sehr geübt, so habe er sich an einen Bekannten, namens Lapoton in der Juden gaß zu Dijon gewendet, um ihm den diförtigen Avis Brief zu schreiben; dieser habe nun sein Zutrauen mißbraucht, und dem B. Preiswerk in dem Avis Brief diesen Wein für den seinigen ausgegeben; Als daher B. Uhlmann hiber gekommen und von dem B. Preiswerck den Erlös für diesen ihm gesandten Wein einziehen wollen, so habe ihm dieser erklärt er könne ihm diß Gelt nicht herausgeben, biß er sich mit B.[ürger] Lapoton – den er allein für den Eigentümer desselben erkenne, verstanden habe [...].»⁵⁴

Es scheint ein üblicher Betrugsfall zu sein. Der illiterate Uhlmann – denn die Umschreibung «im französischen Schreiben nicht sehr geübt» beschönigt, dass er lateinische Handschrift nicht entziffern konnte – wird keineswegs zum jüdischen Problemfall erklärt.⁵⁵ Auch der mutmassliche Betrüger Lapoton in Dijon wird nicht explizit als Jude problematisiert. Uhlmann hat seinen Schreiber in der Judengasse gesucht, wie jeder Illiterate an einem fremden Ort auf Empfehlungen von Bekannten zurückgreift. Nicht nur vom vermeintlich vertrauenswürdigen Schreiber in Dijon wird Uhlmanns Analphabetismus ausgenützt, auch der Basler Zwischenhändler ruht sich zunächst einmal auf den schriftlichen Fakten aus: Er zahlte keinem der beiden mutmasslichen Lieferanten. Uhlmann hat in seiner Darstellung darauf Acht gegeben, die Grundlagen der Geschäftsbeziehung zu Herrn Preiswerk am Kaufhaus herauszuarbeiten. Es lag wohl kein konkreter Auftrag für diese letzte Lieferung vor, aber man hatte sich schon zuvor



[14] Buchhaltung

Eine Kladde im Schweizerischen Wirtschaftsarchiv konnte Benjamin Wolf (1749–1825) und einem Nachfolger, wahrscheinlich Sohn Bernhard, zugeordnet werden. Die Buchführung ist zu Beginn sehr sorgfältig und übersichtlich. Die häufig wechselnden Handschriften bestärken den Eindruck, dass professionelle Schreiber die im Kanton vorgeschriebene deutsche Buchführung für den Händler erledigten, der die lateinische Schrift nicht ausreichend beherrschte.

In späteren Jahren scheinen die Einträge hastiger und ohne grosse Erfahrung. Doch noch im Juni 1832 findet sich der Kostenpunkt «Gustav Bernhard dahier für dessen Bücherführen das 2te Halbjahr: 16 Fr.». Der in Basel freiberuflich tätige Hauslehrer Bernhard aus Heidenheim sammelte offensichtlich die Verschreibungen und Quittungen und verzeichnete periodisch alle Angaben im Journal, vergleichbar einem heutigen Steuerberater. Ein anderer Sohn von Benjamin Wolf, Simon, betrieb weniger Aufwand, um seine Buchhaltung an die eigens für Juden formulierten Vorschriften anzupassen, und war dafür 1815 gebüsst worden.

Die Wolfs vermittelten Boden- und Hauserwerb im Elsass und der Nordostschweiz. Neben dem Immobiliengeschäft handelten sie Rohstoffe, zum Beispiel Kupfer, und Manufakturwaren wie Seidenbänder und Uhren aus La Chaux-de-Fonds.

Geschäftsbuch von Wolf, Benjamin und Bernhard, 1810–1835.
Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, CH SWA HS 119.

gütlich geeinigt. Die Geschäftsbeziehung basierte also im Wesentlichen auf Mündlichkeit, Vertrauen sowie stetem Aushandeln. Nur der Lieferschein, die falsche Handschrift, beeinträchtigte nun den persönlichen Geschäftskontakt. Und sicherlich sprach Preiswerk aus Erfahrung, wenn er den Lieferschein erst annulliert haben wollte, bevor er sich auf den plausiblen Handelspartner einliess.

Dieses Beispiel zeigt, dass sich der Grundsatz der Schriftlichkeit in Geschäftsbereichen auswirkte, die bisher noch ohne schriftliche Verträge ausgekommen waren. Es zeigt außerdem, dass Analphabeten (oder lateinische Analphabeten) zwar am Gross- und Fernhandel beteiligt waren, aber zusätzliche Risiken eingingen. Und es zeigt, dass das Geschäft auf Kosten der Analphabeten nicht an ethnischen Linien Halt machte.

Die Generation nach 1800, also die Kinder der ersten jüdisch-elsässischen Einwanderer, war in der Landessprache alphabetisiert. Diese Schriftfertigkeit kann nicht allein auf die gesetzliche Pflicht zur deutschen Buchführung zurückgeführt werden. Die vielfältigen Vorteile einer Lesewie Schreibfähigkeit im ökonomischen und sozialen Leben wogen stärker als eine staatliche Vorschrift. Die schnelle Entwicklung ist eher mit dem breiten Bildungsangebot in Basel zu erklären.

Nachteile der älteren Generation im Handelsverkehr

Die ersten Antragsteller auf eine Zuzugsgenehmigung für die Helvetik fühlten sich in der lateinischen Schrift nicht zu Hause. Sie schrieben eher von rechts nach links. Ich stelle hier vier Vertreter dieser um 1750 geborenen Generation vor, um die Bandbreite ihrer Schriftpraxis in unterschiedlichen Branchen aufzuzeigen. Nicht nur der neue Wohnort, sondern auch die zunehmende Bürokratisierung in ihrer französischen Heimat stempelte sie manchmal zu Analphabeten. Sie liessen sich helfen, notfalls eine Unterschrift vormalen. Da es sowieso üblich war, für den Schriftsatz offizieller Eingaben und Rekurse einen professionellen Schreiber zu bemühen, fällt die abweichende jüdische Schriftradiot in staatlichen Akten kaum ins Auge. Doch im Wirtschaftsleben, im täglichen Umgang mit Nicht-Juden, entstanden dieser Generation selbständiger Händler erhebliche neue Probleme.

Moses Maus in Liestal

Moses Maus, schätzungsweise Jahrgang 1751, unterschrieb einige eloquente und forschre Behördenbriefe, doch seine selbstgestalteten Texte sahen anders aus. Eine Abrechnung mit einem Handelskollegen von 1804 ist



[15] Lithograf Georg Wolf

Georg Wolf (1820–1900), ein Sohn von Bernhard und Babette, eröffnete nach einer Lehre im Druck- und Verlagswesen eine eigene lithografische Werkstatt in Basel. Das neue Steindruckverfahren machte es möglich, Seriendrucke grafisch zu gestalten. Georg Wolf leitete die Werkstatt, aber er zeichnete und bearbeitete auch eigenhändig Aufträge. Die Texte mussten dann spiegelverkehrt geschrieben werden, so dass dieser jüdische Elsässer der dritten Generation Deutsch und Französisch wiederum von rechts nach links schrieb, jedoch mit lateinischem Zeichensatz.

Seine Generation erlebte die politische Gleichstellung der Juden in der Schweiz. So konnte er trotz seiner Herkunft und Religionszugehörigkeit Bürgerrechte in Basel-Stadt erhalten. Er liess sich sogar für den Grossen Rat aufstellen und zog als Vertreter der Freisinnigen in das kantonale Parlament.

Briefkopf der Lithografie-Werkstatt Georg Wolf, Kundenkorrespondenz Basel 1901.
 Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 88a J 15 i.

durchwegs in Jiddisch gehalten: Schrift, Sprache, Eigennamen und Zahlen bilden einen jiddischen Text.⁵⁶ Eine Reihe vorhergehender Rechnungen und gemeinsamer Geschäfte wurden hier miteinander verrechnet. Auch von der neuen Vereinbarung «hat jeder einer ein zetel» [Umschrift], den beide Partner unterschrieben. Auf demselben Schriftstück quittierten sie später wiederum: «hat keiner auf die bemelde zetel nik mehr zu fordern» [Umschrift]. Nur die Schrift setzte die Schrift ausser Kraft. Diese kohärente und geschlossene Autorität der Schriftstücke verweist auf eine ausgesprochene jüdische Schriftkultur auch für den Alltags- und Geschäftsbereich, wohlgerichtet zu einem Zeitpunkt, als Zivilrechtsstreitigkeiten von Juden nicht mehr innerjüdisch gelöst wurden. Im Zweifelsfall hätten die Parteien ihre Ansprüche vor einem Friedensrichter oder Zivilgericht übersetzt und erläutert.

Leopold Levi, Wirtschaft und Warenhandel

Leopold Levi (1757–1814),⁵⁷ der erste erfolgreiche Judenwirt in Basel, konnte lesen und schreiben. Er bediente Wechselkredite im Warenhandel, für sich und andere. Seine Wirtsstube in Basel fungierte als verbindliche Zahladresse im Handelsverkehr, auch für auswärtige Firmen. Die Mehrzahl seiner Schriftstücke war in hebräischen Lettern abgefasst. Er unterschrieb meist als «Leib bar Naftali», auch auf offiziellen französischen Dokumenten.⁵⁸ Die neuen Alphabeten sollten seine Kinder lernen, so gab er seine Tochter als zukünftige Buchhalterin an. Er selbst unterzog sich dieser Mühsal nicht mehr.

Lediglich in zwei Bittschriften findet sich seine Unterschrift in passender Schrift zur deutschen Petition. Wenn man diese Blätter von nahem anschaut, sieht man, dass er sich seinen Namen in Bleistift hatte vorzeichnen lassen.⁵⁹ Die Eingaben stammen aus der Krisenzeit des Gaststättengewerbes in Basel. Levi verwandte alle Überzeugungskraft und Rechtswege, um seine Wirtebewilligung zu erneuern. Es ist symptomatisch, dass Levi in dieser Notlage keine unnötigen Anhaltspunkte der Differenz geben wollte. Im Alltagsgeschäft mochte die hebräische Unterschrift hinreichen, aber im Ernstfall empfahl sich die Schreibrichtung der Beamten. Doch der Streit um seine Zulassung nahm kein Ende, so dass er sich auch in diesem Verfahren später wieder mit seiner eigenen hebräischen Signatur begnügte.⁶⁰ Hier zeigt sich besonders deutlich die Zurücksetzung des hebräisch-literaten Bürgers im Verwaltungsprozess. In der Vielfalt der gängigen Unterschriften, Kreuze oder Kreise mag solch ein individueller Schritt vom literalen Selbstverständnis zum Analphabetismus eines anderen Schriftsystems unauffällig sein. Aus der Perspektive und Praxis des Individuums zeigt sich an diesen vorgemalten Unterschriften allerdings ein Akt der Selbstüberwindung.



[16] Werkstätte am Gembserberg

Die erste Werkstätte der Wolfs lag am Gembserberg, hier in einer Aufnahme zur Bundesfeier 1901 in aussergewöhnlichem Fahnen schmuck. Zu diesem Zeitpunkt war die Druckerei, die «Lichtanstalt», schon an die Elisabethenstrasse ausgelagert.

Einer der Nachfolger im Geschäft, Bernhard Wolf-Grumbach (1864–1951), folgte der technischen Entwicklung der Bildverfahren und arbeitete sich in die Fotografie ein. Sein Fotogeschäft, zuletzt an der Freien Strasse, wurde eine Institution in der Stadt. Bernhard Wolf hat sich auf Architekturfotografie spezialisiert und machte die Dokumentation des Münsters wie der Profanbauten und städtischen Strassenzüge zu seinem Anliegen.

Gembserberg 9–11, Wohnhaus und Werkstatt Wolf, Basel 1901.
Staatsarchiv Basel-Stadt, Fotoarchiv Wolf, NEG 2339.

Moses Hauser, Wechselhändler und Notabler

Moses Hauser (1750–1836), ein wohlhabender «Rentier», erwarb bereits 1805 Wohneigentum in Basel. Seine Haupttätigkeit war das langfristige Kreditgeschäft mit christlichen und jüdischen Kunden, Grund- wie Bar-kredit sowie die Abwicklung von Wechselverkehr. Warenhandel betrieb er nur nebenbei. Der Durmenacher gehörte zu der kleinen Gruppe der israelitischen Wahlmänner im Elsass, also den regionalen Vertretern in der jüdischen Verwaltungsbehörde. Er zählte damit zur wirtschaftlich-politi-schen Elite, schon bevor er in die Schweiz zog.

Bis auf einige hebräische und deutsche Unterschriften ist sein Schriftnachlass gering. Nach seinem Tod 1836 in Basel ging seine «Biblio-thek» – es ist unklar, um was für Bücher es sich handelte – an das Rabbinat von Hégenheim.⁶¹ Dieser Punkt seiner Nachlassregelung war der einfachste und konnte abgeschlossen werden, bevor die Teilung des Erbes insgesamt geregelt war. Der Wechselhändler Hauser galt als sehr vermögend und hatte umfangreiche Legate vorgesehen. Wie sich bei der Erbteilung herausstellte, waren die Legate nicht einfach zu beziehen, da sein Vermögen vorwiegend aus Hypotheken, Schuld- und Anteilsscheinen bestand, kein liquides Kapital. Ein Gutachten für die Testamentsvollstreckung in Basel beleuchtete die Vermögensbestände, also vor allem Schuldtitle aus über siebzig Ortschaften der Umgebung von Basel, überwiegend aus dem Elsass. Die Mehrzahl der Verschreibungen war bereits durch Anfechtungen, Prozesse oder Weiter-verkauf zu Titeln von zweifelhaftem Wert verfallen. Die Papiere waren also allein innerhalb eines französischen Obligationenrechtes wertvoll und wur-den daran gemessen, ob sie formal dem Vertragsrecht entsprachen. Das Gutachten von Alt-Gerichtspräsident Weber ist abschätzigen mehrfachem Sinn: Nicht nur schätzte er den Wert dieser Erbmasse gering ein, ebenso die moralische Haltung und das kaufmännische Geschick des verstorbenen Hauser. Dem Gutachter erschien die Buchhaltung so undurchsichtig und lückenhaft, dass er vermutete, der Rentier habe selbst den Überblick über seine rechtsgültigen Titel verloren gehabt.

«Aus der Untersuchung geht deutlich hervor, daß Moses Hauser, der eigentlich keine Sprache, weder reden noch schreiben, recht konnte, seinen eigenen Vermögenszustand niemal genau gekannt haben mag, und auch nicht wissen konnte woran er war mit seinen Schuldern, daher er oftmals schon bezahlte Schulden, oder vor 30 Jahren gänzlich verlobrene Schulden von neuem zur gerichtlichen Betreibung übergab, wobei er die ergangenen beträchtlichen Kosten an ihn selbsten tragen mußte; – daß er niemal, wenigstens schon lange nicht mehr, so bemittelt war, als er dafür angesehen wurde, [...].»⁶²

Die Einschätzung des Gutachters ist eine aufschlussreiche Quelle, wenn wir die Vorurteile über Geschäftskultur und diese Form des Kreditge-schäfts einmal beiseiteschieben. Dass der Jude und Elsässer – beide Zu-

ordnungen nimmt der Gutachter nicht explizit in den Mund – als Analphabet diskreditiert wird, als Mensch ohne irgendeine «rechte Sprache», illustriert zunächst einmal den engen Sprachbegriff des Basler Juristen. An mehreren Punkten vollzieht der Gutachter aber für uns nach, wie sich Hauser mit den lateinischen Usancen des obrigkeitlich garantierten Wechselgeschäftes behalf:

«Moses Hauser war allerdings ein guter Kund der Hb. Notarien, Advokaten, und Huissiers [Gerichtsvollzieher], denen er gewöhnlich seine Schriften ohne Empfangsscheine anvertraute, was einige Huissiers sehr gut zu benützen wußten, indem sie das für Hauser eingezogene Geld samt der Schriften behielten, so wie es hauptsächlich beim Jäger in Blotzheim und Hanger in Landser der Fall war.

Jäger hatte mehrere Hausersche Schuldtitel in Handen, die ich vor ca. 2 Jahren selbst gesehen habe und auf welchen er über 700 frs. Geld eingezogen hatte, die er für sich behielt und dagegen eine ebenso starke Gegenforderung an Hauser machte, die Letzterer freilich bestritt. Allein, Jäger behielt das Geld samt den Schriften. Jetzt aber hat mir Jäger geantwortet er hätte gar keine Hauserschen Schriften mehr.»⁶³

Dies war, so der Basler Richter, selbst im vorinstitutionellen Kreditgeschäft ein unübliches Verhalten. Der inzwischen Achtzigjährige hatte auf schriftliche Absicherungen verzichtet, damit Kontrolle an Dritte übertragen und Rechtsansprüche verloren. Die mangelhafte lateinische und juristische Schriftkompetenz machte Hauser in diesem Geschäftsumfeld auf jeden Fall angreifbar. Wie weit seine Geschäftsbilanz nach sechzig Jahren Berufstätigkeit von der Bilanzierung seiner Posten bei Geschäftspartnern abwich, war ihm offenbar nicht mehr bewusst geworden.

Naftali Braunschweig, Woll- und Baumwollwaren en détail

Von einem weiteren Einwanderer der ersten Generation, dem Stoffhändler Braunschweig an der Hutgasse, liegt ein eigenhändiges Testament vor.⁶⁴ Zwei Jahre vor seinem Tod wollte Naftali Braunschweig (1766–1848) noch eine Änderung an seinen testamentarischen Verschreibungen vornehmen. Er hatte zwei behinderte Kinder, die er versorgt wissen wollte. Da den unverheirateten Töchtern nach seinem Ableben die Ausweisung aus Basel drohte, wollte er sie nun zusätzlich mit lebenslangem Wohnrecht in einem Haus im Elsass bedenken.

Er setzte dafür einen deutschen Text unter dem Titel «Das ist mein Testament» auf, der das notarielle Testament in Frankreich ergänzen sollte. Er schrieb in hebräischen Buchstaben:

«Ich Naftali Brunschweig 86 sechs und achzik Jar alt Handsman in Basel wonhaft gesunt an Kerber und an Sele mache an mit mein eign Des[t]ement gschriben vun meinr eigne Hant und befele das meine lezten Wille sei sol» [Umschrift]⁶⁵

Er beachtete die formalen Anforderungen eines rechtskräftigen Testamtes: Nicht nur Ort und Zeit der Handlung, auch Absicht und Freiwilligkeit sind bezeugt. Er bezog sich auf seine bisherigen Anordnungen und änderte lediglich das Vermächtnis für seine Töchter. Die Handschrift ist flüssig, die Orthografie unüblich, eher phonetisch inspiriert. Doch taucht keine jiddische Vokabel auf. Der gestandene Geschäftsmann, wichtigster Steuerzahler der jüdischen Gemeinde in Basel, wollte ein rechtskräftiges deutsches Dokument schreiben, und als solches ist es auch anerkannt worden.

Allerdings musste seine jüdischdeutsche Willenserklärung für das Erbteilungsverfahren von einem Juden transkribiert werden, wodurch Fehler entstanden. Das Basler Gericht hatte für die Transkription den Lehrer des Vereins der Judenmission hinzugezogen, den Konvertiten David Hermann aus Bayern, der seine Aufgabe tatsächlich unparteiisch und ohne Kenntnis der lokalen Verhältnisse erledigte. Seine Lesart scheiterte am «Notariat Girard» in Hégenheim, das er mit «nodrieschiram» transkribierte, und an Braunschweigs Formulierung, die überlebende Ehefrau zum «Meister» ihres Besitzes zu machen. Hier versuchte der Sachverständige eine hebräische Vokabel zu erkennen, die den Sinn entstellte.⁶⁶ In der Nachlassakte liegen heute noch jüdischdeutsches Original und deutsche Umschrift beieinander, so dass wir an diesem Beispiel die Grenzen der innerjüdischen Verständlichkeit der traditionellen Schreibweise sehen. Der Sachverständige lebte zwar auch schon seit einigen Jahren in Basel, konnte die Schrift seines Nachbarn aber nicht flüssig lesen. Insbesondere neue Fachausdrücke und französische Lexik gaben ihm Rätsel auf, die für uns mit etwas Einblick in den sozialen Kontext zu lösen sind.

Seinen Kindern hat Naftali Braunschweig eine umfangreiche Ausbildung zukommen lassen. In der Anfangszeit der jüdischen Zuwanderung befand sich eine jüdische Privatschule bei ihm im Haus.⁶⁷ Seinem Enkel Leopold, dem er das Geschäft übertrug, bereiteten die üblichen Sprachen und Textgattungen des Geschäftsverkehrs gar keine Probleme mehr. Er arbeitete schon als «Schreiber» in der Firma, wie der Grossvater im Testament vermerkte.

Erfolg der Kinder in den allgemeinen Schulen

Dieser Leopold Borach (1820–1865), der mit 26 Jahren das Geschäft in Basel weiterführen wollte, erfüllte nicht nur für seinen hebräisch schreibenden Grossvater alle Erwartungen, er hatte schon die Erwartungen seiner Lehrer an der Basler Realschule erfüllt, wenn nicht übertroffen: Klassenbester in Französisch. Er kam mit einer guten Vorbildung von Elsässer Schulen nach Basel und besuchte hier bis zu seinem 17. Lebensjahr Realschule und Gymnasium. Erst nach Abschluss der vorletzten Gymnasialklasse wechselte er in die Lehre bei seinem Grossvater. Ein üblicher Weg für

Kaufleute und Bankiers, denn die letzte Gymnasialklasse absolvierten eigentlich nur noch angehende Akademiker.⁶⁸ Auch sein Cousin Moritz belegte als Dreizehnjähriger den vierten Platz in der Gesamtklassifikation seiner Schulklasse und erhielt in Französisch die Auszeichnung des Klassenbesten. Die gesamten Klassenwertungen wurden damals zum Schuljahresende gedruckt, so dass die öffentliche Neugierde lesen konnte, wer wie abschnitt. Ein dritter Cousin besuchte ebenfalls mit Erfolg die Basler Realschule Anfang der 1830er.

Die Braunschweig-Enkel waren nicht in Basel aufgewachsen, sondern als Schulkinder von Colmar und Hégenheim nach Basel gezogen und lebten als Pensionskinder beim Grossvater und anderen Familien. Die drei waren kein Sonderfall. Einige Schüler kamen aus dem Aargau oder Elsass für die Schulausbildung nach Basel und zeigten beste Leistungen auf den wenigen weiterführenden Schulen der Stadt. Aus dem elsässischen Einzugsbereich nutzten eher jüdische als christliche Kinder diese Chance. Für jüdische Kinder war solch ein Bildungsaufenthalt in der Stadt möglich, bevor ihre Familien Zuzugsgesuche stellen konnten. Zeitweise übertrafen daher die Anmeldezahlen für höhere Schulen aus den französischen Dörfern am Oberrhein die der jüdischen Stadtkinder.⁶⁹

Die einheimischen Familien schätzten die Vorteile einer umfassenden Schulbildung in Sprachen, Mathematik, Literatur bis Philosophie erst recht. Eine gesetzliche «Schulpflicht», die im Kanton nach 1838 langsam realisiert wurde, brauchte es zur Motivation der jüdischen Basler jedenfalls nicht mehr. Aus der Volkszählung im Jahr zuvor sehen wir, dass diese kleine Gruppe, selbständige Mittelschicht bis Handelsherren, ihre Kinder auf die örtlichen Schulen schickte. Die Basler Juden ermöglichten Buben wie Mädchen obendrein eine überdurchschnittlich lange Schulzeit, nämlich auch die oberen, teils privat finanzierten Klassenstufen. In der weiterführenden Schule paukten alle gemeinsam französische und deutsche Grammatik und Schönschrift. Viele blieben bis zum 17. Lebensjahr in der Schule und begannen erst dann eine Berufsausbildung, die Handelslehre oder das Studium.⁷⁰

Bereits die Kinder der ersten Einwanderergeneration lernten in den allgemeinen Volksschulen, damals den evangelischen Pfarrschulen der Stadtviertel. Die wenigen Aktenhinweise auf jüdische Privatschulen oder konfessionell getrennten Unterricht in der Mediationszeit verzerren unseren Eindruck vom Bildungsverhalten, hier kommen Ausnahmen und Probleme zur Sprache. Das Bildungsverhalten generell war sehr integrativ, das verraten uns die regulären Schülerlisten der allgemeinen Schulen. Jüdische Privatlehrer unterrichteten in den Randstunden Religionslehre, Hebräisch, vielleicht jüdische Geschichte, doch nur in Ausnahmefällen ein komplettes Parallelprogramm zum allgemeinen Unterricht.

In grösseren jüdischen Gemeinden im Elsass oder in Baden sah die Schulsituation ganz anders aus. Dort bestanden bereits jüdische Separatschulen, die im frühen 19. Jahrhundert zunächst beibehalten und

nach staatlichem Bildungsziel ausgebaut wurden. In elsässischen Volkschulen durfte neben der Landessprache weiterhin im Dialekt unterrichtet werden, und in jüdischen Dorfschulen wurde diese Alltagssprache sogar in Hebräisch geschrieben. Das war eine entscheidende Weichenstellung für die unterschiedliche Alphabetisierung der jüdischen Kinder zwischen Basel und dem Sundgau.

Übergangsschrift: Hebräisch für deutsche Texte

Unter jüdischen Baslern benötigte die lateinische Schriftpraxis keinen Advokaten. Sozusagen alle Familien ermöglichten ab 1800 ihren Kindern die säkulare Alphabetisierung im ABC. Teilweise mögen sie die Vorteile im Geschäfts- und Amtsverkehr gespürt haben, teilweise werden sie die lateinische Alphabetisierung als Fortsetzung des eigenen Bildungsweges gesehen haben. Insbesondere Frauen kamen mit wenig Schriftpraxis in die Stadt und wollten diese empfindliche Lücke noch im Erwachsenenalter schliessen. Aus dem Jahr 1822 ist überliefert, dass eine dreissigjährige Mutter aus Lörrach bei ihrer christlichen Nachbarin private Schreibstunden nahm, nämlich die Ehefrau des Maklers und Handlungskommis Simon Wolf, Schwiegertochter des weiter oben erwähnten Benjamin Wolf. Die Kosten dieser privaten «Lektionen» kamen bei einer Schuldabrechnung zwischen den Nachbarsfamilien zufällig in die Gerichtsakten.⁷¹

Die Adaption deutscher Schrift- und Buchkultur konnte für die Basler Kinder so zügig und problemlos erfolgen, weil es sich vornehmlich um einen Schriftwechsel, nicht um einen Sprachwechsel handelte. An einigen hier zitierten Alltagstexten in hebräischer Schreibweise konnte man schon erkennen, dass das Alphabet nicht die Sprache eines Dokuments verrät: Hebräisch, Jiddisch, Alltagssprache oder deutsche Schriftsprache wurden mit hebräischem Alphabet geschrieben (und gedruckt). In der Epoche von 1760 bis 1870 schrieben Juden Hochdeutsch in Hebräisch oder Latein, je nach Können und Umfeld.⁷² Für dieselbe gesprochene Sprache standen über ein Jahrhundert hinweg zwei Schriftsysteme zur Auswahl, eine aussergewöhnliche Digrafie (Abb. 6–9). In dieser Epoche beherrschten manche beide Schriftformen zur deutschen Sprache, manche nur eine, manche gar keine. Das Lernen des lateinischen ABC stellte jedenfalls nicht die kulturelle Tradition in Frage.

In Basel, und das mag im städtischen Alltag kaum aufgefallen sein, wurden die beiden Schreibweisen des Deutschen lange praktiziert. Im 19. Jahrhundert lernten die Kinder Deutsch in hebräischer Schreibweise im Religionsunterricht. Bis ungefähr 1850 behielt die Gemeinde die mehrfache Schriftkultur bei; Kassenbücher, Gemeindeordnungen und Billets sind von rechts nach links geschrieben. Berühmt geworden ist dieses «Jüdischdeutsch» als sogenannte Geheimsprache im Geschäftswesen, da

Bweite Abtheilung.		
Uebung im richtig lautirten Lesen.		
I.		
Stahl - Ställ,	lähm - Lämm,	Kahn - Kann,
Staat - Stadt,	Saat - satt,	Mäse - Masse,
rathen - Ratten,	Staar - starr,	Schafe - schaffe,
behaarbt - beharrt,	Haken - haken,	Hasen - hassen,
Schoos - Schoss,	Nose - Nosse,	Osen - offen,
Söhne - Sonne,	Nöslein - Nöslein,	Reis - Reiß,
Höhle - Hölle,	Thür - dürr,	Hütte - Hütte,
fühlen - füllen,	reisen - reisen,	Kehle - Kelle,
Quehle - Quelle,	Heer - Herr,	Beet - Bett,
Speere - Sperrre,	reden - retten,	ihn - in - Inn,
Stiel - still,	ihm - im,	bieten - bitten,
Kien - Kinn,	schief - Schiff,	Liebe - Lippe,
Schwizer - Schwizer,	Schiefer - Schiffer,	wieder - Widder.
2.		
Ställe - Stelle,	Fälle - Felle,	Aehre Chre,
Stränge - Strenge,	stählen - stehlen,	jähe - Zehe,
Säle - Seele,	Bären - Beeren,	Süden - sieden,
rächen - Rechen,	Dele - Elle,	Söhne - Sehne,
Hölle - Helle,	Zölle - Zelle,	Höfe - Hefe,
Möhre - Meere,	Fürst - First,	Küste - Kiste,
spülen - spielen,	Gerücht - Gericht,	brüllen - Brillen,
Bühne - Biene,	Krüge - Krieg,	kühn - Kien,
prüfe - Briefe,	Stühle - Stiele,	Thüre - Thiere,
Züge - Ziege,	Ziegel - Ziegel,	Dinkel - Dinkel.
3.		
Leib - Laib,	mein - Main,	Seite - Saite,
Heide - Haide,	rein - Rain,	Weise - Waise,
Eile - Eule,	Veile - Veule,	Keil - Keule,
Eiter - Euter,	Eier - euer,	Feier - Feuer,
nein - neun,	leichter - Leuchter,	zeig - Zeug,
II.		
I.		

[17] Richtig Aussprache

In einem Deutsch-Lesebuch von 1842 ist dem Training der Aussprache eine eigene Abteilung mit Übetexten gewidmet. Feine Unterschiede in der Vokalformung und -länge sollten im «Syllabieren und Lautieren» erlernt werden. Die gewählten Wortpaare der Übung untermauerten die Idee, dass die Orthografie des Deutschen den Nuancen der Aussprache konsequent entspräche, zum Beispiel das Dehnungs-h bei langem Vokal. Damit erbrachte der Didaktiker Fäsch, selbst Lehrer an einer Basler Schule, neben der Aufmerksamkeit für «richtige» Lautbildung auch gleich den Beweis für die Stringenz der deutschen Schreibkonvention.

die Familie Rothschild lange die hebräische Kursive im internationalen Briefverkehr benutzte.⁷³ Sicherlich konnte so eine gewisse Personalisierung und End-to-End-Verschlüsselung im Postverkehr (wenn auch nicht gegenüber Glaubensgenossen) erreicht werden. Doch sozialgeschichtlich ist die Beibehaltung der hebräischen Schreibweise weniger als Verschlüsselungstechnik denn als Integration zu sehen. In privaten Korrespondenzen im Oberrheingebiet und in einer Auswertung eines Hohenemser Korpus⁷⁴ zeigt sich, dass insbesondere mit Rücksicht auf ältere Generationen und bildungsferne Schichten hebräisch geschrieben wurde. Für den Gruss an die Schwiegereltern-in-spe wechselte der Basler Kaufmann von Französisch auf Jüdischdeutsch (Abb. 7). Solange die letzte Generation ohne lateinische Alphabetisierung noch aktiv war, konnte mit Jüdischdeutsch in der Korrespondenz über generationelle, nationale und soziale Grenzen hinweg fast nichts schiefgehen.⁷⁵

Selbstverständlich erhielt sich die doppelte Schreibweise des Deutschen nicht von selbst, sondern musste trainiert werden. Im Basler Jüdischen Museum ist noch aus dem Jahr 1912 eine Schülerübung aus dem jüdischen Religionsunterricht bei Dr. Leopold Hausmann erhalten: standarddeutsche Erzählungen in jüdischdeutscher Orthografie und Schönschrift (Abb. 9).⁷⁶ Ob es Zufall ist, dass hier nur Hausaufgaben von Mädchen erhalten sind? Die jüdischdeutsche Schreibweise hatte als Alltagsschrift für populäre Drucke und profane Angelegenheiten schon immer das Label «Weiberdeutsch» gehabt. Einstmals eine Ausrede, um für das sogenannt ungebildete Geschlecht von der biblischen Sprache abzuweichen, wurde zu Anfang des 20. Jahrhunderts das funktionslos gewordene «Weiberdeutsch» vor allem Frauen unterrichtet. Eine jüdischdeutsche Presse oder Buchkultur gab es nicht mehr, lediglich in Familienkorrespondenz kam die Schriftvariante des Deutschen noch vor. Den Mädchen wurde also mit dieser Schreibübung vor allem Traditionspflege zugewiesen.

- 26 Ernst Hinrichs, «Alphabetisierung. Lesen und Schreiben», in: Macht des Wissens (Köln 2004).
- 27 Robert Bonfil, «Das Lesen in den jüdischen Gemeinden Westeuropas im Mittelalter», in: Die Welt des Lesens (Frankfurt a.M. 1999).
- 28 Alfred Messerli, Lesen und Schreiben 1700 bis 1900 (Tübingen 2002), S. 4 ff. zu dem Begriff «Literacy».
- 29 Zum Indikator «Unterschrift» siehe Etienne François, «Alphabetisierung und Lese-fähigkeit in Frankreich und Deutschland um 1800», in: Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution (Frankfurt a.M. 1989).
- 30 Reiner Prass, «Das Kreuz mit den Unterschriften. Von der Alphabetisierung zur Schriftkultur», Historische Anthropologie 9/3 (2001), S. 384–404.
- 31 «Unterschrifft eines Wechsels», in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 49 (Halle 1746).
- 32 ADHR, 5 E 207, État civil: Hégenheim, online unter www.archives.haut-rhin.fr.
- 33 Décret impérial du 20 juillet 1808 concernant les Juifs qui n'ont pas de nom de famille et de prénom fixes.
- 34 Paula Hyman, The emancipation of the Jews of Alsace (New Haven 1991), S. 99 und S. 179.
- 35 Für Hégenheim: ADHR, 5 E 207/19, État civil: Hégenheim, Registre des noms des juifs 1808–1811.
- 36 Hyman, S. 65 f. und S. 108 f.
- 37 Prass, S. 402.
- 38 StABS, Kirchenakten Q_1, Staatskanzlei Basel, 19. Okt. 1818. Auch hier unterschrieben nicht alle Basler immatrikulierten Juden.
- 39 StABS, Kirchenakten Q_1, Bericht der Gemeinde Liestal an das französische Konsulat, 22. Okt 1818.
- 40 Zum Beispiel die Protestschreiben aus den sundgauischen Dörfern anlässlich der Umfrage des Zentralkonsistoriums 1846: Protestschreiben aus Oberhagenthal mit 15 Unterschriften: meist hebräisch, LBI N.Y., fol. 203; Protestschreiben aus Niedergenthal mit 51 Unterschriften: mehrheitlich deutsche und hebräische, wenig französische Schrift, LBI NY., fol. 198.
- 41 Caroline Braunschweig, geb. Hirz (1827–1897) von Wintzenheim.
- 42 Familienarchiv Bloch-Nelken, Basel, Caroline Hirtz an Jacques Braunschweig, Wintzenheim 6. Jan. 1850.
- 43 StABS, Gerichtsarchiv Protokolle A 225, Kläger Joseph Levy von Hagenthal (alternativ: von Hegenheim) gegen Peter Socin bzw. Jungfrau Ursula (Anna Maria) Socin (5. Aug. 1801, 19. Aug. 1801, 21. Okt. 1801, 11. Nov. 1801 und 27. Jan. 1802) und StABS, Gerichtsarchiv Ergänzungsprotokolle Aa, 11. Nov. 1801. Ähnlich gelagerte Fälle häufen sich in diesen Jahren, s. a. StABS Gerichtsarchiv A 223–226, Gregorius Schuler Ochsenwirt gegen Samuel Levy von Hägenheim, 1799–1802.
- 44 StABS, Gerichtsarchiv Ergänzungsprotokolle Aa, 11. Nov. 1801, fol. 107–117, Verteidigung von Vertreter Weiss für Erben Socin.
- 45 Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 49, «Unterschrift eines Wechsels», Sp. 2200.
- 46 SWA HS 119, Journal von Familie Wolf, fol. 1.
- 47 «Neue Stättigkeit und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main» (1808) § 27 verlangte ein Schulzeugnis über gute Fortschritte im Deutschen zur Ehefähigkeit.
- 48 Bennewitz (2008), S. 42.
- 49 Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen des Kantons Basel (Basel 1806). (SGB), Verordnung wegen den Juden, 27. Sept. 1809.
- 50 StABS, Kirchenakten Q_1, Verzeichnis der in der Stadt Basel niedergelassenen Französischen Juden nebst der Art ihres Handels und Gewerbs, 1809 mit Nachträgen bis 1815 und StABS, Protokolle E 7.4, Feb. bis Mai 1815.
- 51 StABS, Kirchenakten Q_1, Gutachten Brodbeck u. Gänner zur Buchführung von Samuel Wahr [korrekt: Samuel Wahl], 25. Juni 1815. Wahl war wie Samuel Dreyfus und weitere von der städtischen Polizei wegen Nachlässigkeit in der Buchführung gestraft worden, vgl. StABS Protokolle E 7.4, 18. u. 28. April 1815. Beide Geschäftsmänner erklärten, dass sie persönlich die Bücher «nicht schreiben» könnten.

- 52 Vgl. Asriel Schochat, *Der Ursprung der jüdischen Aufklärung in Deutschland* (Frankfurt a. M. 2000), S. 104 ff.
- 53 Judenhandel, 13. Mai 1797, Art. 5, in: Johann Schnell, *Rechtsquellen von Basel*, Bd. 1, Basel 1856, Nr. 594; Basel. SGB, 23. Juli 1803 Dekret wegen dem Hausieren der Krämer und Juden.
- 54 StABS, Gerichtsarchiv A 224, *Citationsbegehren von Jacob Uhlmann*, Hagenthal, 1. Okt. 1800.
- 55 Der Beruf von Jacob Uhlmann und dass er den Schreiber in der Judengasse von Dijon suchte, lassen eine jüdische Herkunft vermuten.
- 56 JMS 1541, *Geschäftsschein von Moses Maus*, Basel 1804; StABS, *Niederlassung P 1 M*, Moses Maus an Verwaltungskammer Basel, 26. Dez. 1800.
- 57 Vgl. Bennewitz (2008), S. 89–96.
- 58 StABS, *Niederlassung P 1 L*, 29. Januar 1800 und weitere.
- 59 StABS, *Weinakten S 1*, Levi an Stadtrat, 6. Juli 1803: lateinische Buchstaben mit Vorzeichnung; ebd. Levi an Stadtpräsident, 21. Okt. 1803: deutsche Unterschrift mit Vorzeichnung.
- 60 StABS, *Weinakten S 1*, Levi an Stadtrat, 11. Mai 1804.
- 61 StABS, Gerichtsarchiv PP1, 1836: Nr. 186, Moses Hauser von Durmenach, *Actum 29. März 1837*. Vgl. Bennewitz (2008), S. 209–216.
- 62 StABS, Gerichtsarchiv PP1, 1836: Nr. 186, Bericht von Alt-Gerichtspräsident Weber an Gerichtsämter der Stadt Basel, 19. Juni 1837.
- 63 Ebd.
- 64 StABS, Gerichtsarchiv PP1, 1848: Nr. 167, Braunschweig, Nephtalie von Hegenheim, Testament von N. Braunschweig 8. Dez. 1846, Basel (Jüdischdeutsche Schrift und deutsche Transkription von Hemann).
- 65 Ebd., Transkription S. B.
- 66 Hemann las, die Ehefrau solle «mschuter» über Besitz sein. Da diese Ableitung von star [Vertrag] sonst nicht belegt noch grammatisch sinnvoll ist, ist die Lesung «Meister» wahrscheinlicher, die der Testamentar im selben Schriftstück in Bezug auf den anderen Hauptberen verwendet. An der ersten Textstelle sind lediglich die Vokalzeichen für den Diphong ei beim Wiederansetzen der Feder überschrieben worden.
- 67 Bennewitz (2008), S. 362.
- 68 Gymnasium Promotions-Reden, Basel Bd. 1, 1817–1827. StABS, *Verwaltungsdrucksachen*, A 211, «Collocation der Schüler des Gymnasii / Gymnasiums» (Basel 1817 ff).
- 69 Zum Beispiel von 1825 bis 1838, s. Bennewitz (2008), S. 374.
- 70 Vgl. eine detaillierte Darstellung zu Basler Schulpolitik, Ausdifferenzierung der Bildungsinstitute und jüdischem Bildungsverhalten in Bennewitz (2008), S. 359–384.
- 71 StABS, Gerichtsarchiv Ab, Simon Wolf gegen Isak Roth Ehefrau, 27. u. 29. Nov. 1822.
- 72 Lowenstein prägte hierfür die Bezeichnung «Deutsch in hebräischen Lettern», Steven M. Lowenstein, «The Yiddish written word in nineteenth-century Germany», Leo Baeck Institute Year Book XXIV (1979).
- 73 Die Privat- und Geschäftskorrespondenz der Bankiersfamilie liegt heute im Rothschild-Archiv in London. Vgl. Jutta Schumacher, «Deutsch in hebräischen Buchstaben als Korrespondenzsprache der Familie Rothschild im 19. Jahrhundert», *Judaica* 64/1 (2008).
- 74 Eva Grabherr, «Multilingualism Among the Jews of Hohenems», *Studia Rosenthaliana* 36 (2002) sowie Eva Grabherr, *Letters to Hohenems* (Diss. University of London 2002). Grabherr hat anhand einer Familienkorrespondenz die Verwendung der hebräischen Handschrift als kulturelles Widerstandsphänomen, als «inner-jewishness», interpretiert. In diesem Textkorpus aus dem Vorarlberg sind Geschäftsbriefe eher lateinisch, private Briefe eher jüdischdeutsch abgefasst.
- 75 Vgl. JMS 758, Geschäfts-Briefwechsel von 1836.
- 76 JMS 1468 und StABS IGB-REG, O 13 Religionsschule, 1907 ff.